



Austauschblätter

Buchführung der Testbetriebe

(Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss

April 2025

Für Rückfragen:

Kathrin Ingenrieth
kathrin.ingenrieth@bmel.bund.de

Tel.: 030/18 529-4533

Bestellungen:

Silke Deppisch
silke.deppisch@bmel.bund.de

Tel.: 0228/99 529-3572

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Weis
juergen.weis@bmel.bund.de

Tel.: 0228/99 529-4702

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>

**Kurzfassung der wichtigsten Änderungen
im BMEL-Jahresabschluss
ab Kalenderjahr 2024 bzw. Wirtschaftsjahr 2024/25**

(Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2024 sind grau unterlegt)

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Allgemeines Deckblatt	
0027	Verbuchung der Geschäftsvorfälle	aktualisiert
0040	Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung)	gestrichen
0041	Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung	gestrichen
0042	Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung	gestrichen
0043	Vergleichswert der forstlichen Nutzung	gestrichen
0044	Ertragsmesszahl (EMZ)	aktualisiert
	1. Bilanz	
1110	Feldinventar	aktualisiert
	2. Gewinn- und Verlustrechnung	
2361	Öko-Regelungen	ergänzt
2363	gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch	aktualisiert
2364	gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	aktualisiert
2388	Sonstige Aufwandszuschüsse	ergänzt
2448	Sonstige Zuschüsse	ergänzt
2541	Summe Düngemittel	neu
2719	Summe Futtermittel	neu
2728	Sonstige bezogene Leistungen für Tierproduktion	ergänzt
2770	Heizmaterial - insgesamt	gestrichen
2771	Strom	aktualisiert
2775	Heizmaterial - davon Erdgas und industriell erzeugte Gase	neu
2776	Heizmaterial - davon Erdöl und Erdölerzeugnisse	neu
2777	Heizmaterial - davon feste fossile Brennstoffe	neu
2778	Heizmaterial - davon erneuerbare Brennstoffe	neu
2779	Heizmaterial – davon anderer Ursprung	neu
2810-2829	Sonst. betriebliche Aufwendungen - Unterhaltung	ergänzt
2830-2839	Sonst. betriebliche Aufwendungen - Betriebsversicherung	ergänzt
2868	Sonstiger Betriebsaufwand	ergänzt
	3. Anhang zur Bilanz	
3010	Milchlieferrechte	gestrichen

3631	Energiegetreide	neu
3632	Energiemais	neu
3633	Energieeiweißpflanzen	neu
3634	Energieölsaaten	neu
3635	Energierüben	neu
8. Ergänzende Angaben		
8050-8053	Außerbilanzielle Gewinnänderung	gestrichen
8090-8092	Aufteilung Eigenproduktion (Code 2269) im Gartenbau (%)	gestrichen
8120-8128	Umsatzsteuer bei Regelbesteuerung (€)	gestrichen
8159	Jahr des Einkommenssteuerbescheids	neu
8161	Einkünfte aus Beteiligungen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen	gestrichen
8163	Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas	gestrichen
8164	Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik	gestrichen
8167	Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit	gestrichen
8168	Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben	gestrichen
8380	GLÖZ 8 – insgesamt	gestrichen
8381	GLÖZ 8 – Landschaftselemente	gestrichen

Anlagen

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Codekatalog | (aktualisiert) |
| 5. Lohnansätze | (aktualisiert) |
| 7. Gemeindeverzeichnis | (aktualisiert) |
| 9. Baukostenindex | (aktualisiert) |

Inhalt:

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten

A. Aktuelle Hinweise

0. Allgemeines, Deckblatt, Betriebsspiegel

1. Bilanz

- Bilanz
- Einlagen und Entnahmen
- Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften
- Kapitalkontenentwicklung
- Ergebnisverwendung

2. Gewinn- und Verlustrechnung

3. Anhang zur Bilanz

- Anlagenspiegel
- Bewertung des Tiervermögens
- Bewertung der Vorräte
- Forderungenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise

5. Naturalbericht

6. Betriebsfläche

7. Arbeitskräfte

8. Ergänzende Angaben

- Ergänzende Angaben zum Unternehmen
- Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)
- Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Anlagen

1. Codekatalog zum BMEL-Jahresabschluss
2. Datenaustauschformat
3. Beispiel zum BMEL-Jahresabschluss
4. Schlüsselnummern der Landkreise und kreisfreien Städte in der amtlichen Statistik
5. Lohnansätze
6. Umrechnungsfaktoren für Erzeugnisse
7. Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete
8. AfA-Tabellen
9. Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2021

regelung nach Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung 1305/2013 (sog. phasing-out Gebiete) gleichgestellt. Das Verzeichnis der Gemeinden, die ganz oder teilweise in den genannten Gebieten liegen, kann Anlage 7 entnommen werden.

Es sind folgende Schlüssel maßgebend:

Gebietszugehörigkeit zum benachteiligten Gebiet, Berggebiet, Kleinen Gebiet	Schlüssel
Keine LF im Gebiet	0
Über 0 bis 50 % der LF im Gebiet	1
50 bis 100 % der LF im Gebiet	2
100 % der LF im Gebiet	3

Bei Verwendung der Schlüssel 2 und 3 wird in der Regel in der GuV ein Betrag für die Ausgleichszulage in Code 2440 ausgewiesen werden.

0022 Weinbaugebiet

Bei Unternehmen mit Weinbau ist das Weinbaugebiet mit folgenden Schlüsselzahlen anzugeben:

Weinbaugebiet	Schlüssel
Ahr	1
Mittelrhein	2
Mosel (Mosel-Saar-Ruwer)	3
Nahe	4
Rheinhessen	5
Pfalz	6
Hessische Bergstraße	7
Rheingau	8
Württemberg	9
Baden	10
Franken	11
Saale-Unstrut	12
Sachsen	13

0023 Bewirtschaftungsform

Bewirtschaftungsform	Schlüssel
Konventionell	1
Ökologisch in Umstellung	2
Ökologisch nach erfolgter Umstellung	3

Als ökologisch gelten Betriebe, die dem Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 2018/848 über den ökologischen Landbau unterstellt sind bzw. der Kontrolle einem der anerkannten Verbände des ökologischen Landbaus unterliegen.

0024 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag ist 8-stellig in folgender Form anzugeben.

Beispiele: 311220xx
300420xx
300620xx
310820xx

Zur Wahl des Abschlussstichtages vergleiche Kap. 2.4 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS.

0025 Vergütung durch BMEL

Vergütung durch BMEL	Schlüssel
Vergütung der Buchführungskosten für nicht buchführungspflichtige Betrieb	1
Keine Vergütung der Buchführungskosten	2

0026 Art der Buchführung

Art der Buchführung	Schlüssel
Freiwillig buchführend	1
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig ohne Buchführungsauflage	2
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig mit Buchführungsauflage	3
Nur Auflagenbuchführung	4
Sonstiges	7

0027 Verbuchung der Geschäftsvorfälle

Verbuchung	Schlüssel
Bruttoverbuchung	1
Nettoverbuchung	2
Änderung von Brutto zu Nettoverbuchung im Laufe des Geschäftsjahres	3

Hinsichtlich der Verbuchung von Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer ist zu unterscheiden, ob das landwirtschaftliche Unternehmen zur Regelbesteuerung optiert oder von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch gemacht hat. Die Verbuchung der Umsatzsteuer kann bei **pauschalierenden** Betrieben wahlweise brutto oder netto vorgenommen werden. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind bei pauschalierenden Betrieben erfolgswirksam. Die Bruttoverbuchung erhöht daher bei pauschalierenden Betrieben die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses und ist für diese zu empfehlen.

Die der **Regelbesteuerung** unterliegenden Betriebe müssen die Nettoverbuchung wählen, da bei diesen Betrieben die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nicht erfolgswirksam sind. ~~Vorsteuer und Umsatzsteuer stellen durchlaufende Posten dar.~~

Bei der **Bruttoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle einschließlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig wäre, wenn der Landwirt der Regelbesteuerung unterliegen würde. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und ggf. einheitlich mit dem Vermögensgegenstand über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies ist beispielsweise bei Wohnhäusern der Fall, da die Vorsteuerbeträge mit steuerfreien Umsätzen zusammenhängen.

Bei der **Nettoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig ist. In diesem Fall ist die Vorsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.

Die Umsatzsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2327, die der zeitraumfremden Erträge in Code 2495 auszuweisen. Die Vorsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2867, die der zeitraumfremden Aufwendungen in 2894 auszuweisen. ~~Bei Nettoverbuchung wird geprüft, ob bei optierenden Betrieben die in Code 8120 angegebene Umsatzsteuer und in Code 8124 und 8128 angegebene Vorsteuer plausibel ist.~~ Bei pauschalierenden Betrieben wird geprüft, ob die in Code 2327 und 2495 ausgewiesene Umsatzsteuer und in Code 2867 und 2894 ausgewiesene Vorsteuer plausibel ist.

0028 Umsatzsteuersystem

Umsatzsteuersystem	Schlüssel
Pauschalierung nach § 24 UStG	1
Regelbesteuerung	2
Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG	3
Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung im Laufe des Geschäftsjahres	4

0029 Plausibilitätskennzeichen

Das BMEL-Plausibilitätsprüfungsprogramm ver gibt nach erfolgter Prüfung als Ergebnis eine Kennung zwischen 1 bis 9. Dabei bedeutet eine 1, dass der Datensatz konsistent und plausibel ist. Bei Konsistenz- und Plausibilitätsmängeln wird bei leichten Mängeln bzw. erklärbaren Abweichungen eine 2 bis 6 und bei schwerwiegenden Mängeln eine 7 bis 9 vergeben. Eine Kennung mit 1 bedeutet jedoch nicht, dass alle Angaben richtig sind.

Kennzeichen	Zahl der angezeigten Abfragen mit 1- bzw. 3-Sternen
1	keine Abfragen angezeigt
2	abgeschaltete/erklärte Ein-Stern-Abfragen vorhanden
3	abgeschaltete/erklärte Drei-Stern-Abfragen vorhanden
4	1 Ein-Stern-Abfragen
5	2-5 Ein-Stern-Abfragen
6	6 und mehr Ein-Stern-Abfragen
7	1 Drei-Stern-Abfragen
8	2-5 Drei-Stern-Abfragen
9	6 und mehr Drei-Stern-Abfragen

Ist hinter dem (***) Plausibilitätskennzeichen ein „+“ eingesetzt, so lässt sich diese Abfrage nicht abschalten. Insbesondere werden rechnerische Unstimmigkeiten so gekennzeichnet.

0035 Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)

~~Ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 bzw. dem Kalenderjahr 2018 sind in Abschnitt 8 des BMEL Jahresabschlusses Flächenangaben zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auszuweisen, sofern der Betrieb zur Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen im Rahmen des Greening verpflichtet ist.~~ Mit der GAP Förderperiode 2023-2027 sind ab dem Wirtschaftsjahr 2023/24 bzw. dem Kalenderjahr 2023 in Abschnitt 8 des BMEL-Jahresabschlusses Flächenangaben zu Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sowie zu Öko-Regelungen auszuweisen. Diese Flächenangaben stehen in direkter Nachfolge der bis zum Wirtschaftsjahr 2022/23 bzw. Kalenderjahr 2022 genutzten Angaben zu ÖVF (GAP Förderperiode 2014-2022).

Die Bereitstellung der InVeKoS-Nummer und damit der Zugang zu den Verwaltungsdaten haben zum Ziel, Buchstellen und Betriebe von Auskünften zu GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen ~~ökologischen Vorrangflächen~~ in Abschnitt 8 zu entlasten. Durch Bereitstellung der InVeKoS-Nummer kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMEL einmal jährlich die notwendigen

Flächenangaben aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abfragen. Nach erfolgter Abfrage der Flächendaten werden die InVeKoS-Nummern aus den Datensätzen gelöscht, eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Datenabfrage ist auf die in Abschnitt 8 aufgeführten ÖVF-GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen beschränkt.

Anzugeben ist die 12-stellige InVeKoS-Betriebsnummer, die i.d.R. von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes dem Betrieb bzw. der Betriebsstätte zugeteilt wurde einzutragen. Diese Registriernummer setzt sich in den meisten Bundesländern zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (z. B. Niedersachsen=03), 3 Stellen für den Kreis, 3 Ziffern für die Gemeinde und einer 4-stelligen Betriebsnummer. Die dreistellige Kennung für Deutschland wird nicht vorangestellt.

0040 bis 0044 Vergleichswerte/ Ertragsmesszahl

0040 Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung

Der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert je Unternehmen ist in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0041 Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung

Der Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert des Unternehmens in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die gartenbaulich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0042 Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung

Der Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert des Unternehmens ist in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die weinbaulich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0043 Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung

Der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen und in die Spalte €/Unt. einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Spalte €/ha auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0044 Ertragsmesszahl

Die Angaben zu den Vergleichswerten bzw. zur Ertragsmesszahl beziehen sich auf die bewirtschaftete Fläche des Unternehmens. Sie sind unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Auch für reine Pachtbetriebe sind diese Angaben obligatorisch.

Die Ertragsmesszahl ist nur bei Unternehmen auszufüllen, die über eine landwirtschaftliche Nutzung verfügen und unter Code 0040 einen Wert ausgewiesen haben.

Die Summe der unbereinigten Ertragsmesszahlen Ackerland und Grünland aus dem letzten Einheitswertbescheid ist ohne Berücksichtigung des Kommas als Wert je Unternehmen auszuweisen. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die landwirtschaftliche Nutzung in ha ist als ha-Wert auszuweisen. Der ausgewiesene Wert je Hektar ist in der Regel vierstellig.

In den neuen Bundesländern ist aus der Anlage zur Ermittlung des Ersatzwirtschaftswertes zum Grundsteuermessbescheid die Vergleichszahl der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Komma als vierstellige Zahl auszuweisen, solange keine Einheitswertbescheide vorliegen.

Die folgende Erläuterung richtet sich v.a. an Betriebe, die **erstmalig den BMEL-Jahresabschluss erstellen**. Der Einfachheit halber wird zunächst die Herleitung des Werts für Spalte 03 dargestellt:

Spalte 03

Die Ertragsmesszahl (EMZ) wird mit dem Grundsteuerwertbescheid übermittelt. In Spalte 03 ist die EMZ/ha (vierstellig) gefordert. Hierfür wird die im Bescheid übermittelte EMZ durch die ebenfalls im Bescheid angegebenen Ar geteilt. Der berechnete zweistellige Werte EMZ/Ar wird mit 100 multipliziert, um den geforderten vierstelligen Wert EMZ/ha zu erhalten.

Sollten mehrere Grundsteuerwertbescheide vorliegen, z.B. wenn Eigentumsflächen in verschiedenen Gemeinden liegen oder wenn Flächen zugepachtet sind, ist die EMZ/ha wie beschrieben für jeden Bescheid zu bilden.

Die je Bescheid errechneten EMZ/ha werden im Anschluss addiert und durch die Gesamtzahl an bescheideten Hektaren geteilt. Der so errechnete Wert wird in Spalte 03 eingetragen.

Spalte 02

Für die Berechnung der Gesamt-EMZ des Unternehmens also der bewirtschafteten Flächen (Eigentum- und Pachtflächen) ist das Produkt aus Ertragsmesszahl/ha und bewirtschafteten Ackerland- und Grünlandflächen zu bilden. Dafür wird die EMZ/ha (berechnet für Eintrag in Spalte 03) mit den in Code 6119 Spalte 07 angegeben ha LF multipliziert.

Beispiel für Berechnung auf Basis eines Grundsteuerwertbescheids¹:

Code 0044 (Deckblatt)

Angaben im Grundsteuerwertbescheid
(Beispiel)

Bescheid über den Grundsteuerwert
Hauptfeststellung auf den 1.1.2022

Reinertrag landwirtschaftliche Nutzung
Eigentumsfläche
x Faktor gemäß Anlage 27 zum BewG
Grundbetrag
Ertragsmesszahl
x Faktor gemäß Anlage 27 zum BewG

900 Ar
...
33.800 EMZ
...

$33.800 / 900 = 37,55 \text{ EMZ/Ar}$
 $\Rightarrow *100 = 3755 \text{ EMZ/ha}$

Code 0044 Spalte 3
= **3755**

Code 0044 Spalte 2
 $\triangleq 3755 * \text{ha LF}^*$
(*lt. Code 6119 Spalte 7 \triangleq aktuell bewirtschaftete lw. Fläche des Betriebes)

¹ Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Bernburg, 2025.

1. Bilanz

Spalteneinteilung der Bilanz

In der ersten Spalte werden linksbündig die Bezeichnung und rechtsbündig der Code wie im Codekatalog dargestellt.

Die zweite Spalte umfasst eine Vor- und eine Hauptspalte für die Werte zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres. In der Hauptspalte werden alle Codes der Bilanz ausgewiesen, die mit großen Buchstaben bezeichnet sind. Zusätzlich werden beim Anlagevermögen, beim Umlaufvermögen und beim Eigenkapital alle Codes in der Hauptspalte ausgewiesen, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind. Alle anderen Codes sind in der Vorspalte auszuweisen. Der Bandsatz unterscheidet nicht zwischen Vor- und Hauptspalte.

In der dritten Spalte werden die Werte zum Bilanzstichtag des Vorjahres ausgewiesen.

In der vierten Spalte wird als Veränderung der Wert aus Spalte 2 abzüglich des Wertes aus Spalte 3 ausgewiesen (vgl. hierzu die Beispiele in Anlage 3).

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Begriff und Abgrenzung:

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Selbstgeschaffene und entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter sind getrennt auszuweisen.

Ein immaterielles Wirtschaftsgut ist entgeltlich erworben worden, wenn es durch einen Hoheitsakt oder durch ein Rechtsgeschäft gegen Hingabe einer bestimmten Gegenleistung von einem Dritten erworben ist. Es ist nicht erforderlich, dass der Vermögensgegenstand bereits vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts bestanden hat. Er kann auch erst durch den Abschluss des Rechtsgeschäfts entstehen z. B. bei entgeltlich erworbenen Lieferrechten. Ein entgeltlicher Erwerb liegt auch bei der Hingabe eines sogenannten verlorenen Zuschusses vor, wenn der Zuschussgeber vom Empfänger eine bestimmte Gegenleistung erhält, eine solche nach den Umständen zu erwarten ist oder wenn der Zuschussgeber durch die Zuschusshingabe einen besonderen Vorteil erlangt, der nur für ihn wirksam ist.

Nach § 248 Abs. 2 HGB können selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt.

Eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist dagegen nach Einkommensteuerrecht ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 EStG). Das Aktivierungswahlrecht in der Handelsbilanz führt nicht zu einem Aktivierungsgebot in der Steuerbilanz.

Bewertung:

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren. Soweit deren Nutzungsdauer begrenzt ist, sind sie entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

~~Für zugeteilte Milchlieferrechte gelten die Verwaltungsregelungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.01.2003 (siehe Code Nummer 1010) und vom 05.11.2014.~~

1009 Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Werte und Rechte

~~1010 Milchlieferrechte~~

~~Die Milch-Garantiemengen-Verordnung ist zum 31.03.2015 ausgelaufen. Die steuerliche Behandlung abgespaltener Buchwerte hängt vom Einzelfall ab. Die Verfahrensregelungen des BMFSchreiben vom 05.11.2014 (BStBl I 2014 1503) sind in diesem Zusammenhang zu beachten.~~

~~Wird eine Rückbuchung der unter Code 1010 (Bilanz) bzw. 3010 (Anlagenspiegel) ausgewiesenen Milchlieferrechte vorgenommen, so ist diese in der Testbetriebsbuchführung als Anlagenumbuchung durchzuführen. D. h., dass im Anlagenspiegel der umzubuchende Betrag beim Code 3010 in der Spalte 4 mit „Minus“ und bei Code 3020 in der Spalte 4 mit „Plus“ ausgewiesen wird.~~

~~Bewertung bis zum 31.03.2015:~~

~~Käuflich erworbene Milchlieferrechte gelten nach den einheitlichen Ländererlassen vom 18.12.1986 als abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter. Eine unterstellte voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren ist steuerrechtlich nicht zu beanstanden.~~

Milchlieferrechte, die vor dem 30.09.1993 erworben wurden, konnten grundsätzlich nur zusammen mit dem Grund und Boden erworben werden. In diesen Fällen ist der Gesamtpreis aufzuteilen auf die Anschaffungskosten des Grund und Bodens einerseits und das Milchlieferrecht andererseits.

Beim Verkauf von Milchlieferrechten kann eine Rücklage nach § 6b EStG nicht gebildet werden.

Der den Buchwert übersteigende Veräußerungserlös abzüglich der Verkaufskosten ist zum Zeitpunkt der Veräußerung voll gewinnwirksam.

Bewertung der zum 02.04.1984 verliehenen Milchlieferrechte

Für die Testbetriebsbuchführung gilt die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, wonach die 1984 dem Landwirt unentgeltlich zugeteilten Milchquoten mangels Anschaffungskosten nicht bilanziert werden dürfen (§ 5 Abs. 2 EStG). Bei Veräußerung der Milchquote entstand in der Vergangenheit stets in Höhe des Veräußerungserlöses ein laufender, nicht 6b-fähiger Gewinn. Dies führte insbesondere dann zu einer völlig unzutreffenden Besteuerung, wenn Grund und Boden mit Quote verkauft wurde und dann für den Bodenanteil der Verlust wegen der Verlustausschlussklausel des § 55 Abs. 6 EStG bei der Veräußerung nicht geltend gemacht werden konnte und gleichzeitig der Erlös aus der Milchquote voll laufend versteuert werden musste.

Die Milchquote ist nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25.05.1984 (BGBl. I., S. 720) verliehen worden. Die Übertragung der Milchquote war grundsätzlich an die gleichzeitige Übertragung von Grund und Boden gebunden. Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass das Milchlieferrecht ein eigenständiges immaterielles Wirtschaftsgut ist. Seit Einführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung war die abgabenfreie Produktion nur innerhalb der verliehenen Milchquote möglich. Wurde nun Grund und Boden ohne die dazugehörige Milchquote verkauft, hatte das bei absolutem Grünland einen nicht unerheblichen Wertverlust des Grund und Bodens zur Folge. Der doppelte Ausgangswert nach § 55 EStG wurde unter Berücksichtigung der Ertragsbedingungen des Bodens ermittelt. In diesen Wert ging beim Grünland auch die Nutzung des Bodens für die Milchproduktion ein. Der BFH hat daher zutreffend auch den Wert der Milchproduktion als Bestandteil des Ausgangswertes bis zur Verleihung der Milchquoten durch die Milch-Garantiemengen-Verordnung angesehen.

Der BFH hat mit Urteil vom 05.03.1998 (IV R 23/96, HFR 1998, S. 739 und IV R 8/95, BFH NV 1998, S. 1207) dann festgestellt, dass bei einer Veräußerung des Betriebs für Zwecke der Verlustausschlussklausel des § 55 Abs. 6 EStG der Wert des Grund und Bodens dem Erlös für den Boden und die Milchquote gegenüberzustellen ist. Die Verlustausschlussklausel soll also erst dann greifen, wenn der Erlös für den Boden und die Milchquote zusammen den Buchwert unterschreitet.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2003 (BStBl 2003 Teil II Seite 64) hat das Bundesministerium der Finanzen eine Verwaltungsregelung erarbeitet, die die Rechtsprechung des BFH zur Buchwertabspaltung für die Milchquote umsetzt.

Danach sind eine **flurstücksbezogene Einzelberechnung** bzw. eine **vereinfachte betriebsbezogene Berechnung** des abzuspaltenden Buchwertes vorgesehen.

Es wird mit DM-Beträgen gerechnet, weil die Abspaltung des (Buch-)Werts für das Milchlieferrecht zum 02.04.1984 erfolgt. Der nach den folgenden Berechnungsmethoden errechnete Betrag wird dann mit dem Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.

Flurstücksbezogene Einzelberechnung (Randnummer 17 des o.a. BMF Schreibens):

Für die Abspaltung des (Buch-)Werts für das Milchlieferrecht sind alle selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen des Betriebs zum 02.04.1984 zugrunde zu legen, soweit der Landwirt nicht nachweist, dass die Flächen auch nicht mittelbar der Milcherzeugung gedient haben. Die Hofstelle kann jeweils unberücksichtigt bleiben (Ausführungen aus Randnummer 10).

Das Milchlieferrecht verteilt sich gleichmäßig nach der Flächengröße auf die gesamte Milcherzeugungsfläche.

Als Wert für die Milcherzeugungsmöglichkeit werden 0,80 DM/kg Milch für die Abspaltung des (Buch-)Werts für das Milchlieferrecht zugrunde gelegt (Einzelheiten zu diesem Wertansatz ergeben sich aus Randnummer 12).

Wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung von Wirtschaftsgütern ist die Abspaltung flurstücksbezogen vorzunehmen. Das Milchlieferrecht ist per 2. April 1984 wie folgt zuzuordnen:

Selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte, deren gewichts- und mengenmäßige Erfassung auf Schwierigkeiten stößt, brauchen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht aktiviert zu werden (BMF-Schreiben vom 15. Dez. 1981, BStBl. I, S. 878 Tz. 3.1.3). Hierzu zählen beispielsweise Heu, Silage, Stroh und Wirtschaftsdünger. Genossenschaften und Kapitalgesellschaften steht dieses Ansatzwahlrecht ebenfalls zu, soweit sich der Betrieb der Körperschaft auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetrieb kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 16. Nov. 1993, BStBl. I, S. 933).

Werden selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so brauchen sie auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden. Zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz vgl. auch die Erläuterungen zu Code 1110 und Kap. 2.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS.

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Bei unfertigen Erzeugnissen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und andererseits zu den fertigen Erzeugnissen. Ein Vermögensgegenstand ist dann nicht mehr den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zuzuordnen, wenn er in den Herstellungsprozess einfließt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umgliederung von den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu den unfertigen Erzeugnissen durch Umbuchung vorzunehmen. Die Vermögensgegenstände sind unter den unfertigen Erzeugnissen solange auszuweisen, soweit der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht ein Zustand erreicht ist, der eine sofortige Veräußerbarkeit erlaubt.

Unfertige Leistungen sind Leistungen aus Werk- oder Dienstverträgen, die zum Bilanzstichtag zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren.

1110 Feldinventar

Begriff und Abgrenzung:

Das Feldinventar und die stehende Ernte einer abgrenzbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche sind jeweils als selbständiges Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anzusehen.

Feldinventar ist die auf Grund einer Feldbestellung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Kultur mit einer Kulturdauer von bis zu einem Jahr.

Stehende Ernte ist der auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Bestand an erntereifem Feldinventar.

Mehrfährige Kulturen sind Pflanzungen, die nach einer Kulturzeit von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag abwerfen. Sie sind ebenfalls als Umlaufvermögen zu aktivieren.

Ansatz:

- Baumschulanlagen
- Blumenanlagen mit einmaligem Ertrag
- Einjährige Kulturen
- Gartenbaukulturen
- Gemüsekulturen
- Mehrfährige Kulturen
- Zierpflanzen mit einmaligem Ertrag

Feldinventar in der Handels- und Steuerbilanz

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen mit jährlicher Fruchtfolge kann steuerrechtlich auf die Aktivierung von Feldinventar und stehender Ernte verzichtet werden (R 14 Abs. 3 EStR). Gewerbebetrieben kraft Rechtsform steht dieses Wahlrecht nur eingeschränkt zu.

In die Handelsbilanz sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs. 1 HGB).

Wird das Feldinventar in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so braucht es auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden.

Bewertung:

Feldinventar ist grundsätzlich mit den Herstellungskosten zu bewerten (vgl. hierzu Kap. 3.4 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Die Herstellungskosten umfassen steuerlich mindestens die Materialeinzel- und Materialgemeinkosten, die Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten, die Sonderkosten der Fertigung und die durch die Fertigung veranlassten Abschreibungen. Dies sind in der Regel Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, Hagelversicherung, Unterhaltung und Abschreibung der Maschinen, Fertigungslöhne incl. Nebenkosten und Pachten). Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG). Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. hierzu Kap. 3.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Siehe hierzu auch die Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2022 übereinstimmende Wirtschaftsjahr nach BMF-Schreiben vom 08.11.2022.

	Beginn	Ende
Wirtschaftsjahresbetriebe	StHK Ausführungsanweisung 2024	StHK Ausführungsanweisung 2024
Kalenderjahresbetriebe	StHK Ausführungsanweisung 2023	StHK Ausführungsanweisung ab 2024

Mehrfährige **Baumschulkulturen** sind Pflanzungen von Gehölzen, die nach einer Gesamtkulturzeit der Pflanzungen von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag liefern, der zum Verkauf bestimmt ist. Sie gehören zum Umlaufvermögen und sind grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungs-, Herstellungskosten oder mit dem Teilwert zu bewerten. Wegen der Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auf § 255 Abs. 1 und 2 HGB und wegen der Einzelbewertung auf Tz. 3.2.1 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1981 (BStBl I S. 878) hingewiesen.

Aus Vereinfachungsgründen können Pflanzenbestände in Baumschulen unabhängig von der Rechtsform mit Richtsätzen der Finanzverwaltung bewertet werden (BMF-Schreiben vom 08.09.2009). Werden die Richtwerte angewendet, so sind sie einheitlich für den gesamten Betrieb anzuwenden. Bei Anwendung der Richtwerte ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008/09 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2009 übereinstimmende Wirtschaftsjahr. Sie sind letztmals für das Wirtschaftsjahr 2012/13 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2013 übereinstimmende Wirtschaftsjahr anzuwenden.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (BMF-Schreiben vom 08.09.2009) können die durch die erstmalige Anwendung der neuen Grundsätze eventuell entstehenden Bewertungsgewinne in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt und in den folgenden Jahren aufgelöst werden.

Pflanzenbestandswert

Pflanzenbestände am Bilanzstichtag werden aus Vereinfachungsgründen auf die zu bewertende Baumschulfläche bezogen (Pflanzenbestandswert).

Dabei wird unterstellt, dass zugekauftes Pflanzmaterial verwendet wird.

Der Pflanzenbestandswert setzt sich aus dem Flächenwert und dem Pflanzenwert zusammen.

Übersicht 1-16 a): **Flächenwert**

Der Flächenwert je Hektar (ha) zu bewertender Fläche beträgt:

für Flächen mit Forstpflanzen	4.200 €/ha
für alle übrigen Flächen	8.200 €/ha

Baumschulbetriebsfläche

Zur Baumschulbetriebsfläche gehören die selbst bewirtschafteten Flächen eines Betriebs sowie sämtliche Hof- und Gebäudeflächen, die zur Erzeugung und Vermarktung von mehrjährigen Kul-

turen bestimmt sind. Hierzu gehören auch die Flächen, auf denen Pflanzen zur Vervollständigung der üblichen Produktpalette stehen. Maßgeblich ist die am Bilanzstichtag im Automatisierten Liegenschaftskataster ausgewiesene Flächengröße.

Übersicht 1-16 b): **Zu bewertende Baumschulfläche**

	Baumschulbetriebsfläche
abzüglich	Hof- und Gebäudeflächen, die Wohnzwecken dienen
abzüglich	Hausgärten
abzüglich	Flächen der Bewässerungsteiche
abzüglich	Brach- und Gründungsflächen und am Bilanzstichtag vollständig geräumte Quartiere, soweit sie nicht zur Erzeugung von Pflanzen in Töpfen und Containern bestimmt sind
	Zwischensumme
abzüglich	20 % von der Zwischensumme für Besonderheiten
	Zu bewertende Baumschulfläche

Der Abschlag von 20 % berücksichtigt Besonderheiten (wie z.B. Wegeflächen, Wendeplätze etc.). Die zu bewertende Fläche ist zur Bestimmung des zutreffenden Flächenwertes ggf. in Flächen mit Forstpflanzen, übrige Flächen und Flächen für Pflanzen in Töpfen und Containern aufzuteilen.

Pflanzen in Töpfen und/oder Containern

Werden Pflanzen in Töpfen und/oder Containern erzeugt oder vermarktet, so ist der Flächenwert um 40 % zu erhöhen. Für Pflanzen auf Schau-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen gilt dies entsprechend.

Pflanzenwert

Zur Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Verhältnisse werden die in der Gewinnermittlung des laufenden Wirtschaftsjahrs ausgewiesenen Kosten für Aufschulware und Saatgut, soweit es im eigenen Betrieb verwendet wird, angesetzt. Aus den Aufzeichnungen über den Zukauf muss ersichtlich sein, welche Ware der Aufschulung und welche als Handelsware dient.

Beispiel:

Berechnung des Pflanzenbestandswerts ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009

In einem 46 Hektar (ha) großen Baumschulbetrieb werden im Wirtschaftsjahr 2008/2009 laut Anbau-

punkt des Ereigniseintritts entsteht damit die Rückzahlungsverpflichtung und die wirtschaftliche Belastung des landwirtschaftlichen Unternehmens, die als Verbindlichkeit passivierungspflichtig ist.

Bei der **auflösend bedingten Rückzahlungsverpflichtung** wird die Zuwendung unter der Bedingung erteilt, dass die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. In diesem Falle ist die Zuwendung zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung zu aktivieren und gleichzeitig die Rückzahlungsverpflichtung zu passivieren. Mit dem Eintritt des Ereignisses entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und die Verbindlichkeit ist aufzulösen.

Zufluss vor rechtlicher Entstehung

Fließt eine staatliche Zuwendung dem Unternehmen vor Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuwendung zu, so ist diese Zahlung bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

Darstellung der Einzelmaßnahmen

a) Zulagen (steuerfrei) und Zuschüsse, einschließlich Beihilfen und Prämien (steuerpflichtig)

2351 - 57 Investitionszulagen

Investitionszulagen werden als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Investitionszulagen gebucht. Im Gegensatz zu Investitionszuschüssen gehören Investitionszulagen nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 13 InvZulG 2010, H 6.5 Geld- und Bauleistungen a.E. EStH). Die Vermögensmehrung ist nach § 10 InvZulG 1991 und § 19 Abs. 9 BerlinFG steuerfrei.

~~2358 Zulagen für Notlagen~~

~~Zulagen aus öffentlichen Mitteln für Ernteschäden sind als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zulagen zu buchen.~~

~~Die aus Landesmitteln zur Milderung witterungsbedingter Ernteschäden gewährten Zinsverbilligungszuschüsse sind Betriebseinnahmen und als solche zu erfassen.~~

2359 Sonstige Zulagen

Ansatz:

Grundbetrag der Produktionsaufgabenernte bei Betriebsfortführung bis 18.407 €. Ertrag bei Zufluss der Rente. Die Vermögensmehrung ist nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei.

2360 Junglandwirteprämie-Einkommensstützung

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungs-Systems an Junglandwirte. Bis zum WJ 2014/15 konnte hier eine eventuell gezahlte Starthilfe für Junglandwirte gebucht werden.

2361 Greening-Prämie Öko-Regelungen

Zahlungen Unterstützung im Rahmen des EU-Direktzahlungs-Systems für Klima- und Umweltschutz freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt. Hier werden Zahlungen für Öko-Regelungen gemäß Direktzahlungsbescheid verbucht.

2362 Umverteilungsprämie Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungs-Systems für die ersten 40 ha (Gruppe 1) und die nächsten 20 ha (Gruppe 2) Hektare.

2363 gek. Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Jährlich zu beantragende Zahlungen für die Haltung von Mutterkühen.

2364 gek. Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Jährlich zu beantragende Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen.

2366 Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen

Hierunter werden öffentliche Beihilfen für Notlagen aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen erfasst. Beihilfen für Notlagen sind bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Beihilfen als Ertrag in diesem Code auszuweisen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzungen zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Beihilfen für Notlagen, die nicht im Zusammenhang mit witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen stehen (z.B. Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm) werden unter Code 2447 „Beihilfen für sonstige Notlagen“ erfasst.

Ansatz:

Beihilfen für Dürreschäden

Beihilfen für Frostschäden im Obstbau

Beihilfen für Hochwasserschäden

~~Coronahilfen, d.h.: Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z.B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau).~~

2367 Abwrackbeihilfen

Abwrackbeihilfen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Beihilfe gewährt wird. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Abwrackbeihilfen an Betriebe der Seefischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung
Abwrackprämien für die Gewährung von Sofortmaßnahmen zur Kapazitätsanpassung

2368 Sonstige einmalige Zuschüsse

Sonstige einmalige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

2371 - 77 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden im BMEL-Jahresabschluss als Ertrag bei der jeweiligen Zuschussart verbucht (Codes 2371-2377).

2374 Investitionszuschüsse für stehendes Holz Forst

Ansatz:

Einmalige Zuschüsse zur Erstaufforstung
Zuschüsse für Investitionen in Forsttechnik und Digitalisierung in der Wald-Holz-Wertschöpfungskette („Investitionsprogramm Wald“)
~~Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen~~
Zuschüsse für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
Zuschüsse für notwendige ~~Nachbesserungen von~~ Wiederbewaldung nach witterungsbedingten, erheblichen Ausfällen von ~~Bäumen~~ Waldbeständen
~~Investitionszuschüsse für die Anlage von Feldgehölzen~~
Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz
Zuschüsse für bedarfsgerechten und landschaftsangepassten Wegebau
Zuschüsse für Erstinvestitionen bei forstlichen Zusammenschlüssen

2376 Investitionszuschüsse für Maschinen und Geräte

Ansatz:

Zuschüsse im Rahmen des Investitionsprogramm Landwirtschaft des BMEL.
Zuschüsse zur Förderung von Maschinen und Geräten im Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau.

2377 Sonstige Investitionszuschüsse

Ansatz:

Beihilfen zur Umstrukturierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

2380 Agrardieselerstattung

Ausweis als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung.

2381 Zinszuschuss, jährliche Zahlungen

Ausweis als Ertrag bei Zahlung in dieser Position. Indirekte Subventionen sind nicht im BMEL-Jahresabschluss auszuweisen.

2382 Zinszuschuss, Auflösung RAP aufgrund von Einmalzahlungen

Die Einmalzahlung des Zinszuschusses ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen. Die Auflösung erfolgt zinsanteilig über die Laufzeit des Kredits. Nur der Auflösungsbetrag ist in diesem Code als Ertrag auszuweisen.

2383 Ablösungsbetrag für Zinszuschüsse bei Betriebsaufgabe

Bei Betriebsaufgabe ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten für eine abgegrenzte Einmalzahlung aufzulösen und der Ertrag in dieser Position auszuweisen. Der Ertrag unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit eine Betriebsaufgabe i. S. v. § 14 EStG vorliegt.

2384 Beihilfen zu Sozialversicherungen

Verbuchung:

Beihilfen zur Sozialversicherung werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Beitragszuschüsse zur betrieblichen Unfallversicherung (BG), soweit das Unternehmen Zahlungsempfänger ist
Erstattung Mutterschutzgeld
Krankengeldzuschläge

2385 Lohnkostenzuschüsse

Lohnkostenzuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen. Unter diesem Code sind auch Entschädigungszahlungen der Öffentlichen Hand an den Arbeitsgeber zu verbuchen, die im Zusammenhang mit §56 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder der Energiepreispauschale (EPP) geleistet wurden.

2387 Zuschüsse zur Hagel- und Mehrgefahrenversicherung

Hier werden alle öffentlichen Zuschüsse zu schadens- und indexbezogenen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen erfasst, die sich explizit auf Wetterschäden beziehen oder Wetterschäden zumindest mit abdecken (siehe Code 2833).

2388 Sonstige Aufwandszuschüsse

Sonstige Aufwandszuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Erstattete Ökosteuer (Stromsteuer)
Zuschüsse für Beratungsleistungen
Vergütung der Teilnahme am TBN

2399 Sonstige Prämien und Zuschüsse für pflanzliche Produkte

Rückerstattung aus der Produktionsabgabe
Zucker

~~Beihilfe für Stärkekartoffeln~~

~~Flächenzahlung für Schalenfrüchte~~

~~Flächenzahlung für Hopfen~~

~~Gekoppelte Tabakbeihilfe~~

~~Umstrukturierungsprämie Zuckerrüben (ein gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird über diesen Code aufgelöst)~~

Zuschuss für Pflanzenversuche

2429 Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion

Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausmerzbeihilfen

Besamungszuschuss

Impfzuschuss, Zuschuss Blutuntersuchungen

Staatliche Entschädigungen bei Tierseuchen (nicht jedoch Entschädigung durch die Tierseuchenkasse) vgl. Code 2457

Zuschuss für Vartierhaltung

2430 Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen

Die Summe der Aufforstungsprämien wird bilanzierungspflichtig bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zahlungen. Der Gesamtbetrag der Aufforstungsprämien ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen und über den Zeitraum der Zahlungen (bis zu 20 Jahre) wieder aufzulösen. Der Ertrag aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens ist in dieser Position auszuweisen.

2438 Sonstige Zuschüsse für den Forst

Sonstige Zuschüsse für den Forst werden bilanzierungspflichtig mit rechtlicher Entstehung und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist die Zahlung im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Zuschüsse für die Kosten der Verwaltung und
Beratung von forstlichen
Zusammenschlüssen

Nachhaltigkeitsprämie Wald

Zuschüsse für Vertragsnaturschutz im Wald

2439 Markt- und Flexibilisierungstät- prämie EEG

Markt- und Flexibilisierungstätprämien, die im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes den Anlagenbetreibern unter den Voraussetzungen der § 33g 20 bzw. § 33i 50 EEG ausgezahlt wurden.

2440 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zulage und ist als Ertrag in dieser Position auszuweisen. Die Überweisung trägt den Hinweis "Ausgleichszulage 20.., der Kontoauszug ist Bestandteil des Bescheides" und erfolgt in der Regel zwischen Oktober und Dezember.

2443 Prämien für ökologischen Land- bau

In dieser Position sind Zahlungen auszuweisen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Förderung des ökologischen Landbaues geleistet wurden.

2444 Zahlungen für andere Agrarum- welt- und Klimamaßnahmen

Erfasst werden alle Direktbeihilfen des Bundes und der Länder, die - mit Ausnahme der Förderung des ökologischen Landbaues - für landwirtschaftliche Produktionsverfahren gewährt werden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raums ausgerichtet sind.

Ansatz:

Acker- und Dauerkulturextensivierung
Ackerrandstreifenprogramm
Amphibienprogramm
Feuchtwiesenprogramm
Förderung spezifischer extensiver Produktionsverfahren
Förderung der extensiven Grünlandnutzung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Förderung von Festmistverfahren
FUL-Programm Rheinland Pfalz
Grünlandförderungsprogramme
Grünlandrandstreifenprogramme
Grünlandschutzprogramme
Integriert-kontrollierte Verfahren
Kulturlandschaftsprogramm
Meka
Prämien für Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierassen
Randstreifenprogramme
Streuobstprogramm
Trockenrasenprogramm
Uferrandstreifenprogramm
Wiesenbrüterprogramm
Wiesenrandstreifenprogramm
EULLa-Programm
Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

2445 Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen

Umfasst die Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die sich für Flächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben (rechtskräftig festgesetzte Schutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete).

2446 ~~Betriebsprämie (Basisprämie)~~ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems ohne Junglandwirteprämie Junglandwirte-Einkommensstützung, Greening-Prämie Öko-Regelungen, und Umverteilungsprämie erg. Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und gek. Einkommensstützung für die Sektoren Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch.

Kürzungen, Erstattungen und Zahlungen infolge der Krisenreserve- und Kleinerzeugerregelung werden hier verbucht. Bis zum WJ 2014/15 wurde hier die entkoppelte Betriebsprämie verbucht.

Die Prämienzahlungen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Prämie und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zahlungen gewährt werden

2447 ~~Beihilfen zur Existenzsicherung~~ für sonstige Notlagen

Hierunter werden insbesondere öffentliche Beihilfen erfasst, die infolge von Marktkrisen gewährt werden. Hierzu zählen etwa Coronabeihilfen oder Beihilfen zur vorläufigen Betriebsaufgabe im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest.

Öffentliche Beihilfen, die aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen gewährt werden, werden unter Code 2366 „Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen“ erfasst.

Beihilfen für sonstige Notlagen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzung zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Werden etwa die Beihilfen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Milchsonderbeihilfen (KJ 2016-17)

Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger (KJ 2022), sog. „Dezemberhilfe“ (nach §123 EStG),

Coronahilfen, d.h.:

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außer-ordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. – Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z. B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau.

EU-Einkommensbeihilfen

Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm

2448 Sonstige Zuschüsse

Sonstige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausgleichszulage Wald

Beihilfen für Gänsefraßschäden

~~Produktionsaufgaberente bei Betriebsfortführung, soweit nicht Grundbetrag 18.407 €~~

Zuschuss zu Kanalgebühren

Zuschuss für Junglandwirte aus der zweiten Säule der GAP (Ländermaßnahme); Zahlungen aus dem Direktzahlungsbescheid, s Code 2360

2449 Summe staatliche Zuwendungen

2449 = Summe (2350 : 2448)

b) Sonstiger Betriebsertrag

~~**2450 Pächterträge für luf. Flächen**~~

~~**2451 Sonst. Pacht- u. Mieterträge (incl. Mietwert)**~~

2452 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sind die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten zeitraumzugehörig (z.B. Auflösung von Sonderposten aufgrund von Investitionszuschüssen), so sind sie in dieser Position auszuweisen. Zeitraumfremde Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind unter Code 2493 auszuweisen.

2453 Zuschreibungen

In dieser Position sind Zuschreibungen zu allen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Wurde bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung wegen einer voraussichtlich andauernden Wertminderung vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so besteht steuerlich eine Wertaufholungspflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG).

Es ist auf den Wert zuzuschreiben, der sich durch die Anwendung planmäßiger Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen und unter Berücksichtigung übertragener Rücklagen ergeben würde. Ist der Teilwert voraussichtlich dauerhaft niedriger, so ist auf diesen Wert zuzuschreiben.

Das bisherige steuerliche Beibehaltungswahlrecht für den niedrigeren Teilwert ist aufgehoben worden. Die steuerliche Wertaufholungspflicht gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden (§ 52 Abs. 16 Satz 2 EStG).

2454 Naturalentnahmen / Mietwert

Werden bei Betrieben des Gartenbaus oder der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so sind die Naturalentnahmen und der Mietwert in diesem Code auszuweisen. Ebenfalls ist die anteilige Abschreibung in diesen Code einzubeziehen. Andernfalls kann der sachbezogene Ausweis in Spalte 2 bis 4 erfolgen.

2455 Privatanteile

Privatanteile, die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können (z.B. Privatanteil am PKW ab 1.1.1996) sind hier einzustellen. Außerdem können Betriebe des Gartenbaus und der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei, die die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht führen, müssen die Privatanteile an den Ausgaben des Unternehmens in diesem Code ausweisen.

~~**2456 Zeitraumzugehörige Umsatzsteuer**~~

2457 Entschädigungen

Entschädigungen aller Art sind in dieser Position auszuweisen. Der Ausweis von Versicherungsentuschädigungen unter den Umsatzerlösen ist mit Ausnahme der Entschädigungen für bereits verkaufte Waren und Erzeugnisse, soweit dadurch nicht berechnungsfähige Umsätze ersetzt werden, nicht zulässig, da die Entschädigungen nicht Erlöse aus dem Verkauf geschäftstypischer Erzeugnisse und Dienstleistungen darstellen.

Abgehende Tiere infolge einer Tierseuchenmaßnahme werden im Naturalbericht unter Verluste gebucht.

Ansatz:

Entschädigungen der Hagelversicherung
Entschädigungen der Tierseuchenkasse
Manöverschäden

2458 Sonstiger Betriebsertrag

Zeitraumzugehörige Betriebserträge, die nicht unter die vorstehenden Codes fallen, sind in dieser Position auszuweisen. Dieser Code ist also eine Sammelposition für Erträge, die keinem anderen Code zuzuordnen sind.

Ansatz:

Weidegeld

2459 Summe sonstiger Betriebsertrag

2459 = Summe (2452 : 2458)

c) Zeitraumfremde Erträge

2460 bis 2489 Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsgewinn, so ist der Verkauf in den Codes 2460 bis 2489 auszuweisen.

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsverlust, so ist der Verkauf nicht hier, sondern in Code 2870 bis 2889 auszuweisen.

Bei einem Verkauf sind die Erlöse in der Spalte 2 "Einnahme / Ausgabe" und bei einer Entnahme ist der Entnahmewert in der Spalte 4 "Naturalentnahme / Privatanteil" auszuweisen. Der Buchwertabgang ist in Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" auszuweisen. Der Veräußerungsgewinn ist als Ertrag in Spalte 5 "Ertrag / Aufwand" auszuweisen.

In dem Anlagenspiegel wird im Gegensatz zur GuV in Spalte 3 nicht der Buchwertabgang, sondern der Abgang der Anschaffungs- / Herstellungskosten in Spalte 5 ausgewiesen.

Die Anwendung von § 6 b EStG oder R 6.6 EStR 2015 vermindert nicht die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Bildung der steuerfreien Rücklage erfolgt über Code 2891 "Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil".

2460 Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Code 1010 bis 1018) stammen. Dies sind in der Regel Verkäufe von Zuckerrüben- und Kartoffelrechten.

2461 Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten (Code 1020 bis 1028) stammen.

2462 Erträge aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen (Code 1030 bis 1038) stammen.

2463 Erträge aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung (Code 1040 bis 1048) stammen.

2487 Erträge aus dem Abgang von stehendem Holz

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von stehendem Holz (Code 1069) stammen.

Düngemittel	Nährstoffgehalte in % (handelsüblich)			BMEL-Code
	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
NP-Dünger				
Diammonphosphat (DAP 18/46)	18	46	-	2524
NP-Dünger 20/20)	20	20	-	2525
Sonstiger NP-Dünger			-	2526
PK-Dünger/ NK-Dünger/ NPK-Dünger	N	P₂ O₅	K₂ O	
PK-Dünger	-	12	25	2527
NK-Dünger (Nitroka plus)	12	-	18	2528
NPK-Dünger 12/12/17	12	12	17	2529
NPK-Dünger 13/13/21	13	13	21	2530
NPK-Dünger 14/10/20	14	10	20	2531
NPK-Dünger 15/15/15	15	15	15	2532
NPK-Dünger 20/8/8	20	8	8	2533
NPK-Dünger 24/8/8	24	8	8	2534
Sonstiger P-/ PK-/ NK-/ NPK-Dünger				2537
Kalk				2538
Düngemittel allgemein	-	-	-	2539

Quelle: Staatliche Pflanzenbauberatung Rheinland-Pfalz, zum Teil geändert.

2540 Organische Düngemittel

Ansatz:

Guano
Gülle
Jauche
Stallmist
Wirtschaftsdünger

2541 Summe Düngemittel

2541 = Summe (2510 : 2540)

2559 Pflanzenschutz

Diese Position umfasst alle Aufwendungen für den Pflanzenschutz.

Ansatz:

Beizmittel
Frostschutz (z. B. im Obstbau)
Fungizide
Halmverkürzer
Herbizide
Insektizide
Nematizide

2570 Kulturgefäße und Substrate

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kulturgefäße und Substrate auszuweisen, die vornehmlich dem Gartenbau dienen.

Ansatz:

Bodensubstrate
Erden
Kulturgefäße
Styromull
Torf

2591 Folien und Flies

In dieser Position sind Aufwendungen für Folien und Flies für Kulturen im Freiland auszuweisen.

2597 Sonstiges Material für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, die nicht den Codes 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Bindegarn

2598 Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, soweit sie nicht Code 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Bodenuntersuchungsgebühren
Bestäubungskosten
Kühlhausgebühren
Lagerkosten
Saatgutenerkennungsgebühren
Getreidereinigung
Trocknungskosten

2599 Summe Pflanzenproduktion

2599 = Summe (2509 : 2598, ohne 2541)

b) Tierproduktion

2600 bis 2697 Tierzukäufe

In diesen Positionen sind nur die Ausgaben einschließlich Nebenkosten (z. B. Transportkosten) für Tierzukäufe und ggf. Bruteier auszuweisen. Die Bestandsänderungen bei Tieren dürfen nicht in diesen Codes, sondern nur in Code 2348 "Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren" ausgewiesen werden.

Bei Code 2600 bis 2697 darf in der Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" kein Wert ausgewiesen werden.

2701 bis 2718 Futtermittel

Die Aufwendungen für Futtermittel umfassen alle zugekauften Futtermittel einschließlich der Nebenkosten und Aufwendungen für Hilfsmittel zur Eigenfuttererzeugung (z. B. Siliermittel).

Die Futtermittel sind dann entsprechend der Verwendung für Tierarten zu verbuchen.

Zum Kraftfutter gehören:

Ackerbohnen
Backabfälle
Expeller
Fischmehl
Futtererbsen
Getreide
Getreideschrot (inkl. Körnermaisschrot)
Grünmehl
Maiskeimschrot
Melasseschnitzel
Mineralfutter
Mischfutter
Rapsschrot
Soja
Sojaschrot
Sonnenblumenkerne
Sonnenblumenschrot
Tapioka
Tierkörpermehl

2719 Summe Futtermittel

2719 = Summe (2701 : 2718)

Zum Rauh- und Saffutter zählen:

Biertreber
Frischfutter von Wiesen und Weiden
Ganzpflanzensilage
Grünmais
Heu
Klee
Knollen
Landsberger Gemenge
Lieschkolbenschrot
Luzerne
Magermilch
Molke
Naßschnitzel
Pülpe
Rüben
Schlempe
Silagen
Stoppelrüben
Stroh
Wurzeln
Zuckerrübenblätter
Zwischenfruchtsilagen

2720 Besamung

In dieser Position sind die Aufwendungen für Besamung einschließlich Deckgeld auszuweisen.

2721 Tierarzt

In dieser Position sind alle Kosten für die Tiergesundheit auszuweisen.

Ansatz:

Antibiotika
Impfkosten
Medikamente
Tierarzt

2722 Reinigung/Desinfektion

In dieser Position sind alle Kosten für die Reinigung/Desinfektion im Rahmen der Tierproduktion auszuweisen.

Ansatz:

Reinigungsmittel
Desinfektionslösungen

2726 Sonstiges Material für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzuordnen sind. Ausgaben für Futtermittel sind nicht hier, sondern unter Codes 2701 – 2718 zu erfassen.

Ansatz:

Viehhaltegeräte
Kleinmaterial

2728 Sonstige bezogene Leistungen für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Futtermitteluntersuchungen
Futtermittelzubereitung (quetschen, mühlen, stampfen) durch Dritte
Herdbuch
Leistungsprüfung
Milchkontrolle
Tierseuchenkasse
Tierkörperbeseitigung
Viehpflege
Klauenpflege
Weidegeld
Zuchtverbandsbeiträge

2729 Summe Tierproduktion

2729 = Summe (2600 : 2728, ohne 2719)

Kellerei

2730 Zukauf von Trauben / Maische

In dieser Position ist der Zukauf von Trauben und Maische auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

2732 Zukauf von Most / Wein

In dieser Position ist der Zukauf von Most und Wein auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

Nicht in diese Position gehört der Zukauf von verkaufsbestimmtem Most und Wein. Er ist in Code 2759 Wareneinkauf auszuweisen.

2734 Fassweinausbau einschließlich Zuckerzukauf

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Trauben oder Maische Fasswein zu erzeugen.

Ansatz:

Filterschichten
Schönungsmittel
Schwefel
Weinbehandlungsstoffe
Weinkontrolle
Weinuntersuchung
Zuckerzukauf
Zusatzstoffe

2736 Flaschen, Korken, Kapsel, Etikett, einschließlich Materialaufwand für Flaschenfüllung

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Fasswein Flaschenwein zu erzeugen. Nicht in diese Position gehören die Vertriebskosten; sie sind in Code 2865 auszuweisen.

Ansatz:

Abfüllmaterial
Ausstattung
Etikett
Flaschen
Flaschenkorken
Flaschenseide
Halsschleifen
Hülsen
Kapseln

2739 Kellerei

2739 = Summe (2730 : 2738)

d) Forst und Jagd

2740 Materialaufwand für Holzernte

Ansatz:

Kettenöl
Äxte
Spaltkeile

2743 Sonstiger Materialaufwand für Forst

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für den Forst auszuweisen, die nicht der Holzernte zuzurechnen sind.

Ansatz:

Aufforstung
Bestandspflege
Forstpflanzen
Forstschutz
Forstwegebau
Kulturkosten

2744 Lohnarbeit, Maschinenmiete für Holzernte

Ansatz:

Einschlagkosten
Rückekosten

2747 Sonstige Lohnarbeit, Maschinenmiete für Forst

Ansatz:

Durchforstung im Lohn

2748 Jagd

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die der Jagd zuzuordnen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Dies sind in der Regel die Aufwendungen für Jagd bei einer Eigenjagd. Nicht abzugsfähige Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 EStG sind nicht in diesem Code auszuweisen.

Ansatz:

Gatter
Hundehaltung
Lieferlöhne
Patronen
Schussgelder
Wildfütterung
Wildschaden

2749 Forst und Jagd

2749 = Summe (2740 : 2748)

e) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe

2751 Hofladen

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für den Hofladen auszuweisen, sofern dieser zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

2752 Straußwirtschaft/Reiterstube

In dieser Position ist der Materialaufwand für den Betrieb einer Straußwirtschaft (Weinbaubetriebe) bzw. einer Reiterstube (ldw. Betrieb) auszuweisen.

Ansatz:

Einkauf für Speisen
Geschirr
Getränkeeinkauf
Gläser
Servietten
Tischdecken
Zutaten für Speisen

2753 Brennerei

2754 Biogasanlage

Erfasst wird hier der **Materialaufwand** (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ohne Substrate, Gärhilfs- und Zusatzstoffe) für den Betrieb einer Biogasanlage. Personalaufwand, Abschreibung und sonstiger Aufwand gehören nicht dazu.

2755 Substrate – NaWaRo

2756 Gärhilfsstoffe, Zusatzstoffe

Biogas

2758 Sonstige Nebenbetriebe

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Betriebsbereiche des landwirtschaftlichen Unternehmens auszuweisen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2753 abgedeckt sind und keine Dienstleistungen darstellen.

Ansatz:

Korbmacherei
Mosterei
Mühle
Sägewerk

2759 Wareneinkauf

In dieser Position sind alle Aufwendungen für Einkäufe auszuweisen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden sollen. Die eingekauften Waren fließen also nicht in den Produktionsprozess ein und sind nur für den Handel bestimmt. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Waren ist unter Code 2329 auszuweisen.

2760 Friedhofsgärtnerei

2761 Garten- und Landschaftsbau

2762 Aufwand für Lohnarbeit, Maschinenmiete

Hier wird der Materialaufwand für vom Betrieb auszuführende Lohnarbeit und Maschinenmiete erfasst. Die Inanspruchnahme von Lohnarbeit und Maschinenmiete wird in Code 2782 ausgewiesen.

2763 Fremdenverkehr

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Fremdenverkehrsdienstleistungen auszuweisen, soweit diese im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Ansatz:

Campingplatz
Ferien auf dem Bauernhof
Fremdenpension
Pension
Übernachtungen

2764 Charter

In dieser Position ist der Materialaufwand auszuweisen, der im Zusammenhang mit der Vercharterung von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei steht.

2765 Landschaftspflege

2767 Sonstige Dienstleistungen

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die für die Erstellung von Dienstleistungen erfolgen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2765 erfasst werden.

Ansatz:

Lohnschlichtungen

2769 Summe Nebenbetriebe und Dienstleistungen

2769 = Summe (2751 : 2768)

f) Sonstiger Materialaufwand

2770 Heizmaterial

In dieser Position ist der Aufwand für Energie zur Wärmeerzeugung auszuweisen.

Ansatz:

Briketts
Brennholz
Gas
Heizöl
Kohle
Koks
Strom für Elektroheizung
Strom für Nachtspeicher

2771 Strom

In dieser Position sind die Aufwendungen für Strom, ~~mit Ausnahme von~~ einschließlich der Aufwendungen für Strom für Heizzwecke, auszuweisen.

2772 Wasser, Abwasser, Eis

In diesem Code ist der Aufwand für Wasser und Abwasser auszuweisen. Ebenfalls hierher gehört der Aufwand für Eis bei der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei.

Ansatz:

Abwassergebühren
Materialaufwand für die Eigenwasserversorgung
Wassergeld
Wasserpfeffing

2773 Dieselkraftstoff

In dieser Position sind die Aufwendungen für Dieselkraftstoff auszuweisen. Die Dieselrückvergütung ist nicht hier, sondern in Code 2380 auszuweisen.

2774 Sonstige Treib- und Schmierstoffe

In dieser Position sind die Aufwendungen für alle sonstigen Treib- und Schmierstoffe auszuweisen.

Ansatz:

Benzin
Fette
Öl
Schmierstoffe

2775 Heizmaterial - davon Erdgas und industriell erzeugte Gase

In dieser Position ist der Aufwand für zugekauftes Erdgas und anderen industriell erzeugten, auf

fossilen Brennstoffen basierenden Gasen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

2776 Heizmaterial - davon Erdöl und Erdölerzeugnisse

In dieser Position ist der Aufwand für zugekauftes Erdöl und Erdölerzeugnisse für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

2777 Heizmaterial - davon feste fossile Brennstoffe

In dieser Position ist der Aufwand für feste fossile Brennstoffen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

Ansatz:
Briketts
Kohle

2778 Heizmaterial - davon erneuerbare Brennstoffe

In dieser Position ist der Aufwand für erneuerbare Brennstoffen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

Ansatz:
Biogas
Holz
Pellets
Stroh

2779 Heizmaterial - davon anderer Ursprung

In dieser Position ist der Aufwand für Energie aus anderen Quellen, die nicht unter die vorstehenden Kategorien 2771 und 2775 - 2778 fallen, auszuweisen.

Ansatz:
Erdwärme
Fernwärme

2780 Verpackungsmaterial

In dieser Position sind nur die Aufwendungen für Verpackungsmaterial auszuweisen, soweit diese nicht vorstehenden Codes zuzurechnen sind oder Vertriebsaufwand (Code 2865) darstellen. Die Aufwendungen für Flaschen, Korken und Ausstattung bei der Flaschenweinerzeugung sind bspw. in Code 2736 auszuweisen.

2781 Anderer Materialaufwand

In dieser Position sind die Aufwendungen für Material auszuweisen, soweit sie nicht den vorstehenden Codes zuzuordnen sind.

2782 Lohnarbeit und Maschinenmiete

Lohnarbeit und Maschinenmiete umfasst alle Aufwendungen für Maschinenmieten (z. B. Maschinenring) und Lohnunternehmer mit Ausnahme des Rohstoffaufwands, sofern dieser getrennt in den Rechnungen ausgewiesen worden ist. Lohnarbeit und Maschinenmiete für den Forst ist in Code 2744 oder 2747 auszuweisen.

Ansatz:
Fuhrlohn
Lohnarbeit
Lohnbestellung
Lohndrusch
Lohndüngung
Lohnernte
Lohnmischen
Lohnpflügen
Lohnspritzen
Maschinenmiete
Nachbarschaftshilfe

2783 Lade- und Löschkosten

In dieser Position sind von Betrieben der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Lade- und Löschkosten auszuweisen.

2784 Andere bezogene Leistungen

In dieser Position sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen auszuweisen, die keinem anderen Code der Materialaufwendungen zuzuordnen sind.

Ansatz:
Gutachten/Emmissionsschutz

2785 Summe sonstiger Materialaufwand

2785 = Summe (27701 : 2784)

2786 Erhaltene Nachlässe (Skonti, Boni und Rabatte)

2787 Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

~~Werden bei Betrieben des Gartenbaus, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und bei juristischen Personen die Vorspalten der GuV "Einnahmen / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" und "Naturalentnahmen / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so werden bei den Aufwandsarten in Code 2509 bis 2785 nur die Ausgaben ausgewiesen und die Bestandsänderungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in diesem Code dargestellt. Die Bestandsveränderung wird aus dem Anhang der Bilanz aus Code 3299 Sp 8 übernommen.~~

Die Bestandsänderungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind den einzelnen Aufwandsarten der Codes 2509 bis 2785, jeweils in der Spalte 3, zuzuordnen. Sofern eine vollständige Zuordnung zu den Aufwandsarten gemäß Satz 1 nicht gewährleistet werden kann, wird der Gesamtsaldo der Bestandsänderung im Code 2787, Spalte 3, ausgewiesen.

2788 Bestandsänderungen Waren

Werden bei Betrieben des Gartenbaus, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und bei juristischen Personen die Vorspalten der GuV "Einnahmen / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" und "Naturalentnahmen / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so werden bei den Aufwandsarten in Code 2509 bis 2786 nur die Ausgaben

c) Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe

2805 auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe

Die Bestandsveränderungen bei Vorräten umfassen sowohl Mengen- als auch Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen) und werden im BMEL-Jahresabschluss für fertige und unfertige Erzeugnisse grundsätzlich in Code 2340 bis 2342 und für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren in Code 2787 und 2788 oder bei den Aufwandsarten des Materialaufwands in Spalte 3 der GuV ausgewiesen. Die Wertänderungen werden grundsätzlich nicht getrennt von den Mengenänderungen dargestellt.

Nur wenn negative Wertänderungen in ungewöhnlicher Höhe anfallen, sind sie als Abschreibungen in dieser Position auszuweisen. Die Gegenbuchung erfolgt dann bei dem Konto, wo die Bestandsänderungen zunächst brutto hingebucht wurden.

Als Abschreibungen in unüblicher Höhe sind Abschreibungen anzusehen, die wegen ihrer Höhe und Einmaligkeit aus dem Rahmen fallen. Als Faustregel kann gelten, dass in dieser Position die Abschreibungen auszuweisen sind, die den Durchschnitt der Abschreibungen der letzten 3 bis 5 Jahre um über 100 % überschritten haben (Jahresabschluss der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft, 1988, S. C-19).

2806 auf Umlaufvermögen wegen zukünftiger Wertschwankungen in unüblicher Höhe

In dieser Position sind Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen nach § 253 Abs. 4 HGB auszuweisen, soweit diese in unüblicher Höhe anfallen.

d) Abschreibungen auf das Sonderverlustkonto

2808 auf das Sonderverlustkonto

Das Sonderverlustkonto ist in Höhe des Betrags abzuschreiben, in der die zugrundeliegende Rückstellung aus der DM-Eröffnungsbilanz vermindert wird. Der Abschreibungsbetrag ist in dieser Position auszuweisen.

2809 Summe Abschreibungen

2809 = Summe (2800 : 2808)

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen unter Codes 2810 - 2839 dürfen definitionsgemäß nur Vermögensgegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs zugeordnet werden; alternativ sind geeignete Bestandscodes, z.B. der Code 2787, zu verwenden.

a) Unterhaltung

2810 bis 2828

Als Unterhaltung sind die Erhaltungsaufwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in den Codes 2810 bis 2828 auszuweisen. Die Unterhaltungsaufwendungen werden wie die Vermögensgegenstände in der Bilanz gegliedert. Für den Ausweis der Unterhaltungsaufwendungen in den Codes 2810 bis 2828 ist es unerheblich, ob das Unternehmen Eigentümer der Sachanlagen ist oder nicht.

Die Abgrenzung der aktivierungspflichtigen und als Zugang anzusetzenden Herstellungsaufwendungen von dem sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand kann schwierig sein, da die Übergänge fließend sind. Die durch die steuerrechtliche Rechtsprechung ermittelten Grundsätze bieten hierzu wichtige Anhaltspunkte.

Zu den Erhaltungsaufwendungen gehören die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und für die Instandsetzung. Diese Aufwendungen werden im allgemeinen durch die übliche Nutzung erfasst. Aufwendungen für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen und Anlagen sind regelmäßig Erhaltungsaufwand (R 21.1 Abs. 1 EStR 2015). Nach Fertigstellung sind Herstellungskosten anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Herstellungsaufwand liegt in diesen Fällen nur vor, wenn das Gebäude wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird. Dies ist z. B. beim Anbau, beim Einbau eines Fahrstuhles, beim Einbau einer Alarmanlage, beim Ausbau eines Dachgeschosses oder bei der Umwandlung von Großwohnungen in Kleinwohnungen der Fall. Eine deutliche Verbesserung ist aber nicht schon deswegen anzunehmen, weil mit den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine dem technischen Fortschritt entsprechende übliche Modernisierung verbunden ist (BMF-Schreiben vom 18.07.2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03).

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes gemacht werden, sind als Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie im Verhältnis zum Kaufpreis hoch sind und wenn durch die Aufwendungen im Vergleich zu dem Zustand des Gebäudes im Anschaffungszeitpunkt das Wesen des Gebäudes verändert, der Nutzungswert erheblich erhöht oder die Nutzungsdauer erheblich verändert wird (BMF-

Schreiben vom 18.07.2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03).

Nicht in dieser Position sind Abschreibungen aller Art auszuweisen.

2829 Summe Unterhaltung

2829 = Summe (2810 : 2828)

b) Betriebsversicherungen

2831 PKW-Versicherungen

In dieser Position sind die Kraftfahrzeugversicherungen von Fahrzeugen auszuweisen, die auch vom Unternehmer und dessen Angehörigen privat genutzt werden und von denen Privatanteile abzusetzen sind.

2832 Kraftfahrzeugversicherungen

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kraftfahrzeugversicherungen auszuweisen, die nicht unter Code 2831 auszuweisen sind.

2833 Hagel- und Mehrgefahrenversicherung

Schadens- und indexbezogene Versicherungsmodelle für den Acker-, Obst- und Gartenbau, die sich explizit auf Wetterschäden (z. B. Hagel, Dürre) beziehen oder Wetterschäden zumindest mit abdecken (z. B. Ertragsversicherungen).

Andere Ernteausfallversicherungen (z. B. Ernteverbotsversicherungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest) sind unter Code 2838 „Sonstige Betriebsversicherungen“ zu buchen.

2839 Summe Betriebsversicherungen

2839 = Summe (2830 : 2838)

c) Sonstiger Betriebsaufwand

2840 Pacht aufwendungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen (inkl. GrSt. Pachtfläche)

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Pacht (einschließlich der vom Pächter zu zahlenden Grundsteuern) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Erfolgt eine Betriebspacht und ist der Pachtpreis nicht auf die gepachteten Vermögensgegenstände aufgeteilt worden, so ist diese Pacht hier auszuweisen, wenn die Flächenpacht überwiegt.

2841 Leasing

In dieser Position sind die Aufwendungen für Leasing auszuweisen, wenn das Unternehmen nicht wirtschaftlicher Eigentümer des geleasteten Vermögensgegenstandes ist (Vgl. hierzu Kap. 3.2.8 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS).

Bei Leasing-Aufwendungen sind, soweit das Unternehmen wirtschaftlicher Eigentümer der geleasteten Vermögensgegenstände ist, die Leasing-Raten in den jährlichen Zinsaufwand und die Tilgungsrate aufzuteilen. In diesem Fall sind die Aufwendungen für Leasing nicht hier, sondern als Abschreibungen und Zinsaufwand auszuweisen.

2842 Pacht aufwendungen für Lieferrechte

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Pachtung und das Leasen von Kartoffellieferrechten, Zuckerrübenlieferrechten und anderen Lieferrechten auszuweisen. Erfolgt eine Mischpacht und ist der Pachtpreis nicht auf die gepachteten Vermögensgegenstände aufgeteilt worden, so ist diese Pacht hier auszuweisen, wenn die Pacht der Lieferrechte überwiegt.

2845 Sonstige Pacht- und Mietaufwendungen

In dieser Position sind die Miet- und Pacht aufwendungen auszuweisen, die nicht unter Code 2840 bis 2844 auszuweisen sind.

2846 Grundabgaben (Wasserlasten, Bodenverband)

In dieser Position sind die Grundabgaben, nicht jedoch die Grundsteuer auszuweisen.

Ansatz:

Siellasten
Wasserlasten
Deichlasten
Flurbereinigung
Wegelasten

2847 Landwirtschaftskammerumlage

In dieser Position ist die Umlage der Landwirtschaftskammer auszuweisen. In den Bundesländern ohne Landwirtschaftskammer darf diese Position keinen Eintrag haben.

2848 Abgabe Milchüberlieferung

~~In dieser Position ist die sogenannte Superabgabe auszuweisen, die zu zahlen ist, wenn über die Menge der Milchquote hinaus Milch abgeliefert wurde.~~

2849 Produktionsabgabe Zucker

In dieser Position sind alle Abgaben, die in Verbindung mit der Zuckerrübenenerzeugung stehen, auszuweisen

Ansatz:

Ergänzungsabgabe
Grundabgabe
Sondertilgungsabgabe
Tilgungsabgabe

2850 Umsatzsteuerzahllast für bestimmte Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten bei pauschalierenden Betrieben (§ 24 Umsatzsteuergesetz)

Wird bei pauschalierenden Betrieben die Umsatzsteuerzahllast für obige Erzeugnisse brutto verbucht, so ist der Betrag der abzuführenden Umsatzsteuer in diesem Code auszuweisen. Die Bruttoverbuchung bietet sich insbesondere dann an, wenn nicht aus jeder Buchung die Zahllast automatisch herausgerechnet wird:

Es ergibt sich z.B. folgende Verbuchung:

119,00	Kasse an Flaschenwein
10,70	Umsatzsteuerzahllast an sonstige Verbindlichkeiten

Bei der Bruttoverbuchung erscheint also in der GuV der Umsatz aus Flaschenwein einschließlich der abzuführenden Umsatzsteuerzahllast in Höhe von z. Z. 8,3 %.

Bei der Nettoverbuchung erscheint in der GuV der Umsatz aus Flaschenwein ohne die abzuführende Umsatzsteuer. Sie wird direkt auf ein Bilanzkonto gebucht. In diesem Fall wird dieser Code nicht gebucht.

Es ergibt sich folgende Verbuchung:

119,00	Kasse an
100,00	Flaschenwein und
10,70	zeitraumzugehöriger Umsatzsteuer
8,30	sonstige Verbindlichkeiten.

2851 Sonstige Abgaben

In dieser Position sind die Abgaben auszuweisen, die nicht unter Code 2846 bis 2850 auszuweisen sind.

Ansatz:

Straßenbaubeiträge

2852 Beiträge für Verbände

In dieser Position sind die Beiträge an Interessenverbände des Unternehmens auszuweisen.

Ansatz:

Beitrag Bauernverband
Beitrag Genossenschaftsverband
Beitrag Zentralverband Gartenbau
Beiträge an Anbauverbände
DLG
Fischereiverband
Waldbesitzerverband

2853 Geschenke bis 35 € (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG)

In dieser Position sind die Aufwendungen für Geschenke bis 35 € an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auszuweisen.

2854 Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG)

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass auszuweisen, soweit sie 70 v.H. der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind und die betriebliche Veranlassung nachgewiesen ist.

2855 Steuerberatung, Buchführung, Prüfung

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Buchführung, die Steuerberatung und die gesetzliche und freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen auszuweisen.

2856 Wirtschaftsberatung

In dieser Position sind die Gebühren für die Wirtschaftsberatung auszuweisen.

Ansatz:

allgemeine Betriebsberatung
Beitrag zum Arbeitskreis Ackerbau
Rinderspezialberatung
Schweinespezialberatung

2857 Rechtsberatung

In dieser Position sind die Aufwendungen für Rechtsberatung und für Gerichtskosten auszuweisen.

Ansatz:

Honorar des eigenen Rechtsanwalts
Honorar des gegnerischen Rechtsanwalts
Gerichtskosten

2858 Beratungsgebühren der Forstverwaltung

In dieser Position sind die Beratungsgebühren der Forstverwaltung einschließlich der Gebühren für das Forstbetriebsgutachten auszuweisen.

2859 Betriebshaushalt

(nicht für juristische Personen)

In dieser Position sind die Aufwendungen des Betriebshaushalts auszuweisen, soweit diese nicht als Naturallöhne in Code 2790 Sp4 oder 2791 Sp4 ausgewiesen werden.

2860 Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

In dieser Position sind die Abschreibungen auf Forderungen auszuweisen, soweit diese zeitraumzugehörig sind. Bei der Abschlusserstellung sind zunächst die Einzelwertberichtigungen zu buchen und anschließend ist auf den unberichtigten Forderungsbestand eine pauschale Wertberichtigung in betriebsüblicher Höhe der Forderungsausfälle vorzunehmen. Die Vornahme der Einzelwertberichtigungen muss direkt bei den jeweiligen Forderungen erfolgen. Die Pauschalwertberichtigungen sind ebenfalls von dem Forderungsbetrag direkt abzusetzen. Die Bildung eines Passivpostens für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ist nicht zulässig.

2861 Einstellungen in den Sonderposten für Investitionszulagen und -zuschüsse

Einstellungen in den Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen bzw. Investitionszuschüssen.

2862 Zuführungen zu den Rückstellungen

Zuführungen zu den Rückstellungen gleich welcher Art sind in dieser Position oder bei der entsprechenden Aufwandsart auszuweisen.

2863 Nicht abzugsfähige Betriebsaufwendungen

In dieser Position sind die im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftsteuerrechts nicht abzugsfähigen Betriebsaufwendungen auszuweisen.

Ansatz:

Geschenke über 35 € AK/HK an Betriebsfremde
Bewirtungsaufwendungen ohne geschäftlichen Anlass

Bewirtungsaufwendungen in unangemessener Höhe

Aufwendungen für Einrichtungen zur Bewirtung, Beherbergung und Unterhaltung außerhalb des Ortes einer Betriebsstätte des Unternehmens
Aufwendungen für Jagd, soweit nicht Eigenjagd
Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie 140 % der höchsten Tagesgeldsätze nach dem Bundesreisekostengesetz übersteigen
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 EStG übersteigen
Geldbußen
Verwarnungsgelder
Ordnungsgelder
Zinsen auf hinterzogene Steuern

2864 Vermittlungsgebühren für Holzverkauf

Gebühren für die Vermittlung des Holzverkaufs durch die Forstverwaltung oder andere Rechtsträger sind hier auszuweisen.

2865 Vertriebsaufwand

In dieser Position sind alle Aufwendungen auszuweisen, die der Absatz der Erzeugnisse und Waren bedingt.

2866 Telekommunikation

Ansatz:

Gebühren für Datexleistungen
Telefax-, Telefon-, Teletex-, Telexgebühren

2867 Zeitraumzugehörige Vorsteuer

In dieser Position ist bei pauschalierenden, nettoverbuchenden Betrieben die zeitraumzugehörige Vorsteuer auszuweisen. Die Vorsteuer auf Investitionen ist nicht hier, sondern in Code 2894 auszuweisen. Ebenfalls hier ist die nicht abzugsfähige Vorsteuer auszuweisen.

2868 Sonstiger Betriebsaufwand

In dieser Position sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandscode nicht zuzuordnen sind.

Ansatz:

Vertragsstrafen

Spenden

Berufsbekleidung

Kosten Geldverkehr (Bankspesen, Kontoführungsgebühr, s. auch Erläuterung zu Code 2914)

2869 Summe sonstiger Betriebsaufwand

2869 = Summe (2840 : 2868)

d) Zeitraumfremde Aufwendungen

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsverlust, so ist der Verkauf in den Codes 2870 bis 2889 auszuweisen.

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsgewinn, so ist der Verkauf nicht hier, sondern in Code 2460 bis 2489 auszuweisen.

Bei einem Verkauf sind die Erlöse in der Spalte 2 "Einnahme / Ausgabe" und bei einer Entnahme ist der Entnahmewert in der Spalte 4 "Naturalentnahme / Privatanteil" auszuweisen. Der Buchwertabgang ist in Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" darzustellen. Der Veräußerungsverlust ist als Aufwand in Spalte 5 "Ertrag / Aufwand" auszuweisen.

In dem Anlagenspiegel wird in Spalte 5 im Gegensatz zur GuV in Spalte 3 nicht der Buchwertabgang, sondern der Abgang an Anschaffungs-/Herstellungskosten ausgewiesen.

2870 Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Code 1010 bis 1018) stammen. Dies sind in der Regel Verkäufe von ~~Zuckerrüben- und Kartoffellieferrechten und Milchlieferrechten.~~

2871 Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten (Code 1020 bis 1028) stammen.

2872 Aufwendungen aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen (Code 1030 bis 1038) stammen.

2873 Aufwendungen aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung (Code 1040 bis 1048) stammen.

2887 Aufwendungen aus dem Abgang von stehendem Holz

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von stehendem Holz (Code 1069) stammen.

2888 Aufwendungen aus dem Abgang von Dauerkulturen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Dauerkulturen (Code 1076) stammen.

2889 Aufwendungen aus dem Abgang von Finanzanlagen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Finanzanlagen (Code 1080 bis 1087) stammen.
2890 Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

In dieser Position sind die Abschreibungen auf Forderungen auszuweisen, soweit diese zeitraumfremd sind. Bei der Abschlusserstellung sind zunächst die Einzelwertberichtigungen zu buchen und anschließend ist auf den unberichtigten Forderungsbestand eine pauschale Abschreibung in betriebsüblicher Höhe der Forderungsausfälle vorzunehmen. Die Vornahme der Einzelwertberichtigungen muss direkt bei den jeweiligen Forderungen erfolgen. Die Pauschalwertberichtigungen sind ebenfalls von dem Forderungsbetrag direkt abzusetzen. Die Bildung eines Passivpostens für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ist nicht zulässig.

2891 Einstellungen in den Sonderposten wegen Sonder-AfA / Steuerl. Herabsetzungsbetrag mit Rücklageanteil

~~Einstellungen in den Sonderposten wegen Sonder-AfA oder steuerliche Herabsetzungsbeträge mit Rücklageanteil sind in dieser Position auszuweisen soweit sie zeitraumfremd sind.~~

Die Neubildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil ist seit Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes nicht mehr zulässig. Es sind nur noch Anpassungen eines damals zulässig gebildeten Sonderpostens mit Rücklageanteil möglich.

2892 Einstellungen in die steuerfreien Rücklagen

Die Einstellungen in die steuerfreien Rücklagen als Unterposten der sonstigen Sonderposten sind hier auszuweisen.

2893 Einstellungen in den sonstigen Sonderposten

Die Einstellungen in den sonstigen Sonderposten mit Ausnahme der steuerfreien Rücklagen sind hier auszuweisen.

2894 Zeitraumfremde Vorsteuer

In dieser Position ist bei pauschalierenden Betrieben die zeitraumfremde Vorsteuer auszuweisen. Dies ist in der Regel die Vorsteuer auf Investitionen. Die zeitraumzugehörige Vorsteuer ist nicht hier, sondern in Code 2867 auszuweisen.

2895 Sonstige zeitraumfremde Aufwendungen

In dieser Position sind alle zeitraumfremden Aufwendungen auszuweisen, soweit diese nicht den Codes 2870 bis 2894 zuzuordnen sind.

2896 Summe zeitraumfremde Aufwendungen

2896 = Summe (2870 : 2895)

2897 Summe sonstige betriebliche Aufwendungen

2897 = 2829 + 2839 + 2869 + 2896

2899 Betriebsergebnis

2899 = 2339 + 2347 + 2348 + 2349 + 2498 + 2789 + 2799 + 2809 + 2897

10. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben

2900

Hier sind Dividenden von Anteilen auszuweisen die unter den Aktivposten "Anteile an verbundenen Unternehmen", "Beteiligungen" und "Ge-

schäftsguthaben bei Genossenschaften" zu bilanzieren sind. Als Gewinnanteile gelten auch die Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften und aus Zinsen auf beteiligungsähnliche Darlehen, sofern diese als Beteiligung bilanziert werden. Erträge aus stillen Beteiligungen sind hier auszuweisen, soweit eine feste Vergütung vereinbart ist, die wirtschaftlich einem Zins entspricht. Ist jedoch eine gewinnabhängige Vergütung vereinbart worden, so ist der Ertrag aus der stillen Beteiligung in Code 2906 auszuweisen.

Die Erträge sind im Jahr des Zufließens in der GuV auszuweisen. Als Zeitpunkt des Zufließens gilt bei Erträgen von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften das Jahr, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird. Dagegen ist bei Erträgen von Personenhandels-gesellschaften und stillen Beteiligungen das Jahr, in dem der Gewinn entsteht, der Zeitpunkt des Zufließens.

Nachzuweisen sind die Erträge aus Beteiligungen oder Geschäftsguthaben durch die Dividendenabrechnungen, die die Bestätigung über die abgeführte Kapitalertragsteuer enthalten. Die Erträge aus Beteiligungen an Personenhandels-gesellschaften und aus stillen Beteiligungen werden durch den Jahresabschluss in Verbindung mit dem Gewinnverwendungsbeschluss nachgewiesen.

Buchungstechnik

Die Finanzerträge sind im Jahr des Zufließens brutto, d.h. einschließlich der Kapitalertragsteuer in der GuV auszuweisen.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer gehört bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften zu den Aufwendungen aus Steuern vom Einkommen und Ertrag (Code 2930 oder 2931). Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften stellen sie Einnahmen dar. Der anrechenbare Solidaritätszuschlag ist buchungstechnisch wie die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu behandeln und im BMEL-Jahresabschluss unter Körperschaftsteuer auszuweisen.

Annahmen für das Buchungsbeispiel ab 01.01.2001

Dividende 14 €, anrechenbare Kapitalertragsteuer (20 %) 2,80 € zuzüglich 0,15 € Solidaritätszuschlag. Bei diesen Annahmen erhält der Anteilseigner 11,05 € auf das Konto überwiesen und eine Steuerbescheinigung über 2,80 € Kapitalertragsteuer und 0,15 € Solidaritätszuschlag, die wie folgt verbucht werden kann.

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Der Unterabschnitt "Allgemeines" ist nur bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften obligatorischer Bestandteil des BMEL-Jahresabschlusses.

8000 Geburtsjahr des Geschäftsführers / hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden

Hier ist das Geburtsjahr des Geschäftsführers bzw. des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden in voller Jahreszahl auszuweisen (z.B. 1970).

8001 Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter

Hier ist die Gesamtzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres auszuweisen. Ist bei einer Aktiengesellschaft die Zahl der Aktionäre nicht bekannt, so ist sie zu schätzen.

8002 - davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auszuweisen, die Boden am Ende des Geschäftsjahres an die Gesellschaft verpachtet oder anderweitig zur Nutzung überlassen haben. Der Umfang der Verpachtung oder Nutzungsüberlassung ist für den Eintrag in diesem Code ohne Bedeutung.

8003 - davon mitarbeitend

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft am Ende des Geschäftsjahres auszuweisen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt in der Gesellschaft arbeiten. Mitglieder oder Gesellschafter, die nur unregelmäßig mitarbeiten oder Rentner sind, sind in diese Position nicht mit einzubeziehen.

Natürliche Verhältnisse und Organisation

8010 Höhenlage

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend unter 300 m über NN.
- 2 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend zwischen 300 und 600 m über NN.
- 3 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend über 600 m über NN.

8011 Hangneigung

Die Angabe zur Hangneigung ist nur von Betrieben zu machen, die eine weinbaulich genutzte Fläche bewirtschaften.

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Flachlage oder Hanglage mit einer Neigung von bis zu 30 %.
- 2 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Steillage mit einer Neigung von über 30 %.

8012 Weidetage auf Almen

Einzutragen ist hier die Zahl der Weidetage, die das Vieh des Betriebes auf Almen geweidet hat, die nicht zur LF gehören. Der Weidetag bezieht sich auf ein Rind oder Pferd, das älter als 2 Jahre ist. Die Weidetage von Rindern oder Pferden unter 2 Jahren sind mit 0,5, von Schafen mit 0,2 und von Ziegen mit 0,15 zu multiplizieren.

Beispiel: 15 Rinder über 2 Jahre und 12 Rinder unter 2 Jahre haben je 130 Tage auf Almen geweidet. Einzutragen sind $15 * 130$ und $12 * 0,5 * 130 = 2.730$ Weidetage.

8014 Bewässerte LF

Anzugeben ist die im Laufe des Wirtschaftsjahres mit festen oder beweglichen Anlagen tatsächlich bewässerte oder beregnete LF in ha. Das Verfahren und die Häufigkeit der Bewässerung oder Beregnung sind für den Ausweis ohne Bedeutung.

8015 Bewässerbare LF

Anzugeben ist die Fläche in ha, die aufgrund der vorhandenen Kapazität bewässert oder beregnet werden kann. Die bewässerbare LF muss mindestens den Umfang der bewässerten oder beregneten LF haben.

8016 Flächen mit Bewirtschaftungsauflage

Auszuweisen ist die Fläche in ha, die in einem Natura-2000-Gebiet liegt (gemäß Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG des Rates).

8019 Jahresdurchschnittsbestand der Pensionspferde

Anzahl der im Unternehmen im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltenen Pensionspferde mit einem Lebensalter von über 1 Jahr.

Zahlungsansprüche und Sonstiges

8025 Natürlicher Fettgehalt Milch (%)

Anzugeben ist der durchschnittliche natürliche Fettgehalt der ermolkenen Kuhmilch in Prozent.

8040 Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche

Anzugeben ist die Gesamtzahl aller im jeweiligen Wirtschaftsjahr aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche. Hierzu gehören normale Zahlungsansprüche; Zahlungsansprüche bei Stilllegung; Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung; besondere Zahlungsansprüche; Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve. Maßgebend ist der Zuwendungsbescheid, auf dessen Grundlage die Betriebsprämie im jeweiligen Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr ausgezahlt wurde. Grundsätzlich gilt, dass für alle Zahlungsansprüche eine beihilfefähige Fläche im Betrieb nachgewiesen werden muss.

Außerbilanzielle Gewinnänderung

8050 Nicht abzugsfähige Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4 a EStG

Der nach den im § 4 Abs. 4 a EStG festgelegten Regeln ermittelte Gewinnzuschlag ist, sofern nicht bilanziert, für das jeweilige Wirtschaftsjahr hier anzugeben.

8052 Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)

Anzugeben ist der im Vorgriff auf eine zukünftige Investition eingestellte außerbilanziell gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag (IAB) des jeweiligen WJ (vgl. § 7 g Abs. 1-4 EStG).

8053 Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)

Anzugeben ist der im jeweiligen WJ auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragene Investitionsabzugsbetrag (IAB). Ab dem 01.01.2008 können Investitionsabzugsbeträge auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragen werden (max. 40 % bzw. 50 % der Anschaffungskosten). Die Auflösung und Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut erfolgt im BMEL-Jahresabschluss gewinnwirksam über den Sonderposten Code 1528. Dies geschieht über das Aufwandskonto (Code 2891, Einstellung in den Sonderposten m.R.). Die Auflösung beginnt im Jahr der Anschaffung und verteilt über die Restnutzungsdauer. Die Auflösung erfolgt über das Konto Auflösung SP m.R. (Code 2493) gewinnwirksam über die GuV.

Ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der sog. Basisprämienregelung der EU-Direktzahlungen haben, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich 5 % des Ackerlandes (berechnet nach Anwendung von bestimmten Gewichtungsfaktoren) als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) bereitstellen. Ausgenommen davon sind Betriebe des ökologischen Landbaus, und Betriebsinhaber, die an der sog. Kleinerezeugerregelung teilnehmen.

Für die übrigen Betriebe gilt die Verpflichtung grundsätzlich, wenn das Ackerland des Betriebs mehr als 15 Hektar beträgt. Jedoch sind darunter folgende Betriebe von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes auf Gras oder andere Grünfütterpflanzen und/oder Brache und/oder Leguminosen entfällt,
- Betriebe mit einem Anteil mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche, der auf Dauergrünland und/oder Gras oder andere Grünfütterpflanzen entfällt.

Angaben zu den Codes 8060 bis 8071 sind nur dann erforderlich, wenn der Betrieb zur Bereitstellung von ÖVF verpflichtet ist. Wird in Code 0035 die Betriebsnummer in der zentralen InVeKoS-Datenbank angegeben, entfällt damit die Verpflichtung von Angaben zu den Codes 8060 bis 8071, da diese aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abgefragt werden können.

~~8060 – 8071~~

~~Die im Rahmen des Greening als ÖVF bereitzustellenden Ackerflächen sind in ha mit zwei Nachkommastellen und vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren anzugeben. Sie sollten i. d. R. der Angabe im Sammelantrag entsprechen.~~

~~8060 – Landschaftselemente~~

~~Es sind Landschaftselemente entsprechend § 27 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8061 – Pufferstreifen und Feldränder~~

~~Es sind Pufferstreifen und Feldränder entsprechend § 28 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8062 – Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern~~

~~Es sind Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern entsprechend § 29 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8063 – Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb~~

~~Es sind Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb entsprechend § 30 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8064 – Aufforstungsflächen~~

~~Es sind Aufforstungsflächen entsprechend Artikel 46 II (h) der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DirektZahlDurchfG anzugeben.~~

~~8065 – Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründেকে~~

~~Es sind Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründেকে entsprechend § 31 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8066 – Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen~~

~~Es sind Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen entsprechend § 32 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8067 – Brachliegende Flächen~~

~~Es sind brachliegende Flächen entsprechend § 25 DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8068 – Honigbrache (einjährig)~~

~~Es ist die einjährige Honigbrache entsprechend § 32a DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8069 – Honigbrache (mehrjährig)~~

~~Es ist die mehrjährige Honigbrache entsprechend § 32a DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8070 – Miscanthus~~

~~Es sind die Flächen mit Miscanthus entsprechend § 32b DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

~~8071 – Silphium perfoliatum (durchwachsene Silphie)~~

~~Es sind die Flächen entsprechend § 32c DirektZahlDurchfV anzugeben.~~

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau in v. H.

8080 bis 8089

Dieser Unterabschnitt ist von Ökobetrieben und von Betrieben, die in den Codes 2220 bis 2299 einen Umsatz ausgewiesen haben, auszufüllen.

Hier ist anzugeben, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Absatzwege verteilen. Falls keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, ist eine Schätzung vorzunehmen.

Aufteilung Eigenproduktion im Gartenbau (%)

8090 bis 8092

~~Betriebe mit Umsatz aus dem Anbau von Zierpflanzen sollen hier die in der GuV, Code 2269, Spalte 5 angegebenen Erträge aus der Eigenproduktion prozentual auf Schnittblumen, Topfpflanzen und dem übrigen Gartenbau aufteilen.~~

Grundflächen im Gartenbau (ha)

8094 bis 8099

Die Grundflächen sind entsprechend ihrer gartenbaulichen Nutzung für das jeweilige Geschäftsjahr einzutragen. Im Geschäftsjahr zu bzw. abgegangene Flächen sind anteilig zu berücksichtigen. Die Angaben sind in ha mit bis zu 4 Nachkommastellen vorzunehmen.

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

8107 Verbrauchter Treibstoff

Hier ist verbrauchte Treibstoff in Liter und Jahr anzugeben.

Umsatzsteuer bei regelbesteuerten Unternehmen (Code 0028 = 2)

8120 Umsatzsteuer im Geschäftsjahr

Hier ist die Umsatzsteuer des Unternehmens einschließlich der Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und der Umsatzsteuer auf Sägewerkerzeugnisse, Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten auszuweisen.

8124 Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr

Hier ist die abziehbare Vorsteuer auf Investitionen (Kauf von Anlagevermögen) auszuweisen.

8128 Sonstige Vorsteuer

Hier ist die abziehbare Vorsteuer mit Ausnahme der in 8124 ausgewiesenen Vorsteuer auszuweisen.

Entschuldung und bilanzielle Entlastung

Zusätzliche Angaben für juristische Personen (einschl. GmbH & Co KG)

8140 bis 8142

Hier sind die im Geschäftsjahr getätigten Tilgungen von Verbindlichkeiten (ohne Veränderungen bei Kontokorrentkrediten) gegenüber Kreditinstituten anzugeben. Die Angaben erfolgen in € getrennt nach Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten.

8140 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr.

8141 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahren.

8142 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

8143 Tilgung von Altschulden, Zahlungen bei Vermögensauseinandersetzungen

Zusätzliche Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen

8150, 8153, 8156

An dieser Stelle sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr die ausgebrachten Düngemittel (N, P₂O₅, K₂O) aus zugekauften Mineraldüngemitteln auszuweisen. Sie sind in den Codes 8150, 8153 und 8156 in kg je ha LF einzutragen. **Es sind die ausgebrachten Nährstoffmengen einzutragen, nicht etwa ein Saldo aus Nährstoffzufuhr und -entzug.** Auf diese Angaben kann verzichtet werden, wenn die zugekauften Düngemittel differenziert nach Düngemittelsorte in der GuV, und mit ihrer Menge bei der Vorrätebewertung und dem Naturalbericht verbucht worden sind.

8150 Düngemittel N in kg je ha LF

8153 Düngemittel P₂O₅ in kg je ha LF

8156 Düngemittel K₂O in kg je ha LF

Persönliche Angaben

(nur für Einzelunternehmen)

Dieser Abschnitt dient insbesondere der Ermittlung des verfügbaren Einkommens. Hierfür ist erforderlich, dass sich alle Angaben auf denselben Zeitraum beziehen.

Alle Angaben in diesem Abschnitt sind aus Ermittlungsgründen möglichst für das Kalenderjahr zu erfassen, das in dem Wirtschaftsjahr endete, für das dieser BMEL-Jahresabschluss aufgestellt wurde. Beispiel: Für den BMEL-Jahresabschluss 2012/13 sind hier die Angaben für 2012 auszuweisen.

Einkünfte im Kalenderjahr

8159 Jahr des Einkommensteuerbescheids

Hier ist das Jahr des Einkommensteuerbescheids, aus dem die Informationen zu „Einkünfte im Kalenderjahr“ 8160 - 8216 stammen, einzutragen. Damit kann auch ein bereits vorliegender Bescheid aus einem Vorjahr herangezogen werden.

8160 bis 8216

Hier sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem unter 8159 angegebenen Steuerbescheid übernommen werden.

Liegt noch kein aktueller Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.

Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft	8160
dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen	8164
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8162
dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas	8163
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik	8164
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit	8167
Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben	8168
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	8212
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	8213
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8214
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	8215
Sonstige Einkünfte	8216

8218 Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten

8218 = Summe (8160, 8162, 8212 : 8216)

8219 Summe der positiven Einkünfte

In die Summe der positiven Einkünfte sind nur Einkunftsarten einzubeziehen, die größer als Null sind. Einkunftsarten mit Verlusten werden nicht berücksichtigt.

Erhaltene Vermögensübertragungen

8220 Erhaltene Vermögensübertragungen (Schenkungen, Erbschaften)

Hier sind vom Betriebsinhaberehepaar erhaltene Vermögensübertragungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auszuweisen. Dies sind der steuerpflichtige Erwerb im Sinne von § 10 ErbStG und die steuerfreien Erwerbe im Sinne von § 13 ErbStG vor Abzug der Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG.

Erhaltene Einkommensübertragungen

8221 bis 8224

Einkommensübertragungen sind in der Regel staatliche Transferzahlungen. Die Empfänger haben auf diese Zahlungen einen Rechtsanspruch, ohne zuvor eine Gegenleistung, zum Beispiel in Form von Beiträgen, erbracht zu haben. Auszahlung von Lebensversicherungen oder Bausparverträgen sowie Rückerstattungen von Krankenkassenbeiträgen und Einkommensteuer gehören **nicht** dazu. Dies sind ggf. Einlagen aus Privatvermögen und werden auf Code 1582 verbucht.

8221 Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld

Hier sind das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und andere Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz auszuweisen, die das Betriebsinhaberehepaar erhalten hat.

Ansatz:

Arbeitslosengeld
Berufsausbildungsbeihilfe
Kurzarbeitergeld
Saison-Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung
Unterhaltsgeld

8222 Wohngeld

Hier ist das vom Betriebsinhaberehepaar empfangene Wohngeld einschließlich anderer Leistungen nach dem WohngeldDLGesetz auszuweisen. Das Wohngeld umfasst den Mietzuschuss für Mieter und den Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

8223 Kindergeld, -zuschlag

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz auszuweisen.

Ansatz:

Kindergeld
Kindergeldzuschlag

8224 Bafög, Elterngeld, Erziehungsgeld

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und dem Gesetz

zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auszuweisen.

Ansatz:

Leistungen nach Bafög
Elterngeld
Erziehungsgeld

8225 Renten, Pensionen

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Renten, Pensionen und Vorruhestandsgelder auszuweisen.

8228 Sonstige erhaltene Einkommensübertragungen

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Einkommensübertragungen auszuweisen, die nicht unter Code 8221 bis 8225 einzutragen sind (z.B. Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Erhaltene Vermögensübertragungen sind nicht hier, sondern bei Code 8220 einzusetzen.

8229 Summe erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen

8229 = Summe (8220 : 8228)

Geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen

8230 Gewährte Vermögensübertragungen (Schenkungen)

Hier sind vom Betriebsinhaberehepaar an Dritte gewährte Vermögensübertragungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auszuweisen. Dies sind der steuerpflichtige Erwerb im Sinne von § 10 ErbStG und die steuerfreien Erwerbe im Sinne von § 13 ErbStG vor Abzug der Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG.

8231 Einkommensübertragungen an die Altenteiler

Hier sind die baren und unbaren Einkommensübertragungen an die Altenteiler auszuweisen, soweit sie vom Betriebsinhaberehepaar geleistet werden.

8232 Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen

Hier sind Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen auszuweisen.

Ansatz:

Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht im Haushalt des Betriebsinhaberehepaars leben

8238 Sonstige gewährte Einkommensübertragungen

Hier sind alle Einkommensübertragungen vom Betriebsinhaberehepaar an Dritte auszuweisen, die nicht in Code 8231 und 8232 auszuweisen sind.

8239 Summe geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen

8239 = Summe (8230 : 8238)

Private Steuern

8240 Einkommensteuer

Hier ist die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.

8241 Kirchensteuer

Hier ist die Kirchensteuer des Betriebsinhaberehepaares für das Kalenderjahr auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

8243 Grundsteuer

Hier ist die gezahlte Grundsteuer des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen.

Die Grundsteuer, die eine Betriebsausgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, ist nicht in diese Position einzubeziehen.

8244 Kraftfahrzeugsteuer

Hier ist die gezahlte Kraftfahrzeugsteuer für privat genutzte PKW einschließlich der Privatanteile für den privat genutzten betrieblichen PKW des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen.

Die Kraftfahrzeugsteuer, die eine Betriebsausgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, ist in diese Position nicht einzubeziehen.

8309 Öko-Regelung 6

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.6) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8310 Öko-Regelung 7

Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.7) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

8330 GLÖZ 2 – insgesamt

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Es sind alle Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8331 GLÖZ 2 – Dauergrünland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauergrünland

Es sind Dauergrünlandflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8332 GLÖZ 2 – Ackerland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Ackerland

Es ist Ackerland entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, das in dieser Gebietskulisse liegt.

8333 GLÖZ 2 – Dauerkultur

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauerkultur

Es sind Dauerkulturflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

~~8380 GLÖZ 8 – insgesamt~~

~~Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland~~

~~Es sind alle brachliegenden Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.~~

~~8381 GLÖZ 8 – Landschaftselemente~~

~~Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland~~

~~Es sind Landschaftselemente entsprechend § 23, Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.~~

8390 GLÖZ 9

Umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Es sind alle Dauergrünlandflächen entsprechend § 20, Kapitel 2, Abschnitt 5 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.

Anlage 1: Codekatalog zum BMEL-Jahresabschluss

Änderungen für KJ 2024 bzw. WJ 2024/25 sind grau unterlegt

Inhalt:

Deckblatt	
Deckblatt	2
1. Bilanz	3
Aktiva	3
Passiva	6
Einlagen und Entnahmen (obligatorisch nur für Einzelunternehmen)	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften	8
Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften	8
Kapitalkontenentwicklung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)	9
Ergebnisverwendung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)	9
2. Gewinn- und Verlustrechnung	10
3. Anhang zur Bilanz	19
Anlagenspiegel	19
Anlagenspiegel	20
Anlagenspiegel	21
Bewertung des Tiervermögens	22
Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)	23
Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)	24
Forderungenspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	26
Verbindlichkeitspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	26
Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26
4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise	27
5. Naturalbericht	30
6. Betriebsfläche	33
7. Arbeitskräfte	34
8. Ergänzende Angaben	35
Ergänzende Angaben zum Unternehmen	35

Deckblatt

Betrieb:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Wirtschaftsjahr:

Buchstelle	0001	
Betriebsnummer bei der Buchstelle	0002	
Land	0003	
Regierungsbezirk / Direktionsbezirk	0004	
Landkreis, kreisfreie Stadt	0005	
Gemeinde	0006	
Betriebsnummer bei der Landwirtschaftsbehörde	0007	
EU-Ordnungsnummer	0008	
Währung	0009	
Betriebsnummer in der Fischereifahrzeugkartei (nur Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)	0010	
Handelsrecht / Steuerrecht	0012	
Konsolidierte Bilanz / konsolidierter Jahresabschluss	0014	
Erwerbscharakter des Betriebes (Haupt-oder Nebenerwerb)	0018	
Betriebsart (Produktionsschwerpunkt)	0019	
Rechtsform des Unternehmens	0020	
Gebietszugehörigkeit	0021	
Weinbaugebiet	0022	
Bewirtschaftungsform (konventionell, ökologisch)	0023	
Abschlussstichtag	0024	
Vergütung durch BMEL	0025	
Art der Buchführung	0026	
Verbuchung der Geschäftsvorfälle	0027	
Umsatzsteuersystem	0028	
Plausibilitätskennzeichen	0029	
Betriebsnummer in der InVeKoS- Datenbank (ZID) (obligatorisch)	0035	
Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung	0040	je Unterneh. je ha
Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung	0041	je Unterneh. je ha
Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung	0042	je Unterneh. je ha
Vergleichswert der forstlichen Nutzung	0043	je Unterneh. je ha
Ertragsmesszahl (EMZ)	0044	je Unterneh. je ha

1. Bilanz

Aktiva

(in €) 1	Code	Geschäftsjahr 2	Vorjahr 3	Veränderung 4
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1009			
2. Milchlieferrechte	1010			
3. Zahlungsansprüche Betriebsprämie	1012			
4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen	1014			
5. Geschäfts- oder Firmenwert	1015			
6. Geleistete Anzahlungen	1018			
	1019			
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
Boden im Sinne von § 55 Abs. 1 EStG	1020			
Sonstiger Boden	1021			
Bodenverbesserungen	1022			
Bauliche Anlagen	1023			
Wohngebäude	1024			
Wirtschaftsgebäude	1025			
Gewächshäuser (Gebäude)	1026			
Biogasanlage	1027			
	1029			
2. Technische Anlagen und Maschinen				
Betriebsvorrichtungen	1030			
Maschinen und Geräte	1031			
Gewächshäuser (Betriebsvorrichtung)	1032			
Heizanlagen	1033			
Kellereinrichtung	1034			
Fischereifahrzeuge	1035			
Fischereifahrzeugmotoren	1036			
Fischerei- und Bordgeräte	1037			
	1039			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und -Geschäftsausstattung				
PKW	1040			
Fuhrpark	1041			
Werkstatteinrichtung	1043			
Verkaufsraumeinrichtung	1045			
Büroeinrichtung	1046			
Sonstiges	1047			
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1048			
	1049			
4. Stehendes Holz	1069			
5. Dauerkulturen	1076			
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
	1078			
Summe: 1029, 1039, 1049, 1069, 1076, 1078	1079			
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1080			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1081			
3. Beteiligungen	1082			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1083			
5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	1084			
6. Wertpapiere des Anlagevermögens	1085			
7. Ausleihungen an Gesellschafter	1086			
8. Sonstige Ausleihungen	1087			
	1088			
Summe aus 1019, 1079, 1088	1089			

Aktiva

(in €) 1	Code	Geschäftsjahr 2	Vorjahr 3	Veränderung 4
B. Tiervermögen				
I. Pferde		1090		
II. Rinder		1091		
III. Schweine		1092		
IV. Schafe		1093		
V. Geflügel		1094		
VI. Sonstige Tiere		1098		
		1099		
C. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1109		
2. Feldinventar		1110		
3. Sonstige unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		1118		
4. Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse		1120		
5. Zugekaufte Waren		1121		
6. Geleistete Anzahlungen		1148		
		1149		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen		1150		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		1151		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1152		
4. Forderungen an Gesellschafter		1153		
5. Eingeforderte ausstehende Einlagen/rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile (für Kapitalgesells. und Genossens.)		1154		
6. Sonstige Vermögensgegenstände		1158		
		1159		
III. Wertpapiere				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		1160		
3. Sonstige Wertpapiere		1168		
		1169		
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		1179		
Summe aus 1149, 1159, 1169, 1179		1189		

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
h) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
	2313					
Strom aus Biogas	2314					
Sonstiger Strom	2315					
Boni (NaWaRo, KWK, Technologie)	2316					
Gärsubstrat (Gärreste)	2317					
Sonstiger Ertrag aus erneuerbaren Energien	2320					
Hofladen	2321					
Straußwirtschaft/Reiterstube	2322					
Brennerei	2323					
Biogas (Erlöse)	2324					
Pachterträge für luf. Flächen	2325					
Sonst. Pacht- u. Mieterträge (incl. Mietwert)	2326					
Zeitraumzugehörige Umsatzsteuer	2327					
Sonstige Erzeugnisse aus Nebenbetrieben	2328					
Warenverkauf	2329					
Friedhofsgärtnerei	2330					
Garten- und Landschaftsbau	2331					
Lohnarbeit und Maschinenmiete	2332					
Fremdenverkehr	2333					
Charter, sonstige Vermietungen	2334					
Landschaftspflege	2335					
Sonstige Dienstleistungen, Provisionen	2336					
	2337					
i) Erlösschmälerungen	2338					
Summe aus: 2099, 2199, 2209, 2269, 2299,						
2309, 2312, 2337, 2338 (Umsatzerlöse)	2339					
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
bei Feldinventar	2340					
bei sonstigen unfertigen Erzeugnissen	2341					
bei fertigen Erzeugnissen	2342					
	2347					
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren						
	2348					
4. Andere aktivierte Eigenleistungen						
	2349	-----				
5. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Zulagen und Zuschüsse						
Investitionszulagen für Boden	2351			-----		
Investitionszulagen für Bodenverbesserungen	2352			-----		
Investitionszulagen für Gebäude, baul. Anl.	2353			-----		
Investitionszulagen für stehendes Holz	2354			-----		
Investitionszulagen für Dauerkulturen	2355			-----		
Sonstige Investitionszulagen	2357			-----		
Zulagen für Notlagen	2358			-----		
Sonstige Zulagen	2359			-----		
Junglandwirteprämie- Einkommensstützung	2360			-----		
Greening-Prämie Öko-Regelungen	2361			-----		
Umverteilungsprämie Ergänzende Umverteilungs-						
einkommensstützung für Nachhaltigkeit	2362			-----		
gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor						
Rind- und Kalbfleisch	2363			-----		
gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor						
Schaf- und Ziegenfleisch	2364			-----		
Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen	2366			-----		
Abwrackbeihilfen	2367			-----		
Sonstige einmalige Zuschüsse	2368			-----		
Investitionszuschüsse für Boden	2371			-----		
Investitionszuschüsse für Bodenverbesserungen	2372			-----		
Investitionszuschüsse für Gebäude, baul. Anl.	2373			-----		
Investitionszuschüsse für stehendes Holz Forst	2374			-----		
Investitionszuschüsse für Dauerkulturen	2375			-----		
Investitionszuschüsse für Maschinen und Geräte	2376			-----		
Sonstige Investitionszuschüsse	2377			-----		
Agrardieselerstattung	2380			-----		
Zinszuschuss, jährliche Zahlungen	2381			-----		
Zinszuschuss, Auflösung RAP b. Einmalzahl.	2382			-----		
Ablösungsbetrag für Zinszuschüsse bei Ba.	2383			-----		
Beihilfen zu Sozialversicherungen	2384			-----		
Lohnkostenzuschüsse	2385			-----		
Zuschüsse zur Hagel- und Mehrgefahren-						
versicherung	2387			-----		
Sonstige Aufwandszuschüsse	2388			-----		
Sonstige Prämien für pflanzliche Produkte	2399			-----		

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vorspalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion	2429			-----		
Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen	2430			-----		
Sonstige Zuschüsse für den Forst	2438			-----		
Markt- und Flexibilisierungsprämie EEG	2439			-----		
Ausgleichszulage	2440			-----		
Prämie für ökologischen Landbau	2443			-----		
Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	2444			-----		
Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen	2445			-----		
Betriebsprämien (Basisprämie) Einkommens- grundstützung für Nachhaltigkeit (Einkom- mensgrundstützung)	2446			-----		
Beihilfen zur Existenzsicherung für sonstige Notlagen	2447			-----		
Sonstige Zuschüsse	2448			-----		
	2449			-----		
b) Sonstiger Betriebsertrag						
Erträge aus der Auflös. von Sonderposten	2452					
Zuschreibungen	2453					
Naturalentnahmen / Mietwert / anteilige AfA	2454*					
Privatanteile	2455*					
Entschädigungen	2457					
Sonstiger Betriebsertrag	2458					
	2459					
c) Zeitraumfremde Erträge						
Erträge a.d.Abgang v. immat. Vermögensg.	2460					
Erträge a.d.Abgang v. Grundstücken, Bauten	2461					
Erträge a.d.Abgang v. techn. Anl. u. Masch.	2462					
Erträge a.d.Abgang v. and. Anlagen, B&G	2463					
Erträge a.d.Abgang v. stehendem Holz	2487					
Erträge a.d.Abgang v. Dauerkulturen	2488					
Erträge a.d.Abgang v. Finanzanlagen	2489					
Erträge a.d.Auflösung v. Wertberichtigungen	2492					
Erträge a.d.Auflösung v. Sonderposten, zeitraumfremd	2493					
Erträge a.d.Auflösung v. Rückstellungen	2494					
Zeitraumfremde Umsatzsteuer	2495					
Sonstige zeitraumfremde Erträge	2496					
	2497					
Summe aus 2449, 2459, 2497	2498					
6. Materialaufwand						
a) Pflanzenproduktion						
Saat- und Pflanzgut	2509					
Kalkammonsalpeter (KAS)	2510					
Harnstoff	2511					
Ammonsulfatsalpeter	2512					
AHL	2513					
Schwefelsaures Ammoniak	2514					
Kalkstickstoff	2515					
Sonstiger Stickstoffdünger	2516					
Superphosphat	2517					
Triple-Superphosphat	2518					
Kali 40%	2519					
Kali 50%	2520					
Kali 60%	2521					
Patentkali	2522					
Sonstiger K-Dünger	2523					
Diammonphosphat (18/46)	2524					
NP-Dünger 20/20	2525					
Sonstiger NP Dünger	2526					
PK-Dünger	2527					
NK-Dünger	2528					
NPK 12/12/17	2529					
NPK 13/13/21	2530					
NPK 14/10/20	2531					
NPK 15/15/15	2532					
NPK 20/8/8	2533					
NPK 24/8/8	2534					
Sonstiger P-, PK-, NK-, NPK-Dünger	2537					
Kalk	2538					
Düngemittel allgemein	2539					
Organische Düngemittel	2540					
	2541					
Pflanzenschutz	2559					
Kulturgefäße und Substrate	2570					
Folien und Vlies	2591					
Sonstiges Material für Pflanzenproduktion	2597					
Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion	2598					
	2599					

Siehe
Erläuterungen
zu den
Düngemittel-
codes in der
Ausführungs-
anweisung
auf Seite 2 - 19.

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vorspalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr	
1		2	3	4	5	6	
b) Tierproduktion							
	Ponys und Kleinpferde bis 1 Jahr	2600	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 1 bis 2 Jahre	2601	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 2 bis 3 Jahre	2602	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 3 Jahre	2603	-----				
	Fohlen und Pferde bis 1 Jahr	2604	-----				
	Pferde über 1 bis 2 Jahre	2605	-----				
	Pferde über 2 bis 3 Jahre	2606	-----				
	Pferde über 3 Jahre	2607	-----				
	Mastkälber	2610	-----				
	Weibliche Kälber bis 0,5 Jahre	2611	-----				
	Weibliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2612	-----				
	Weibliche Jungrinder über 1 bis 2 Jahre	2613	-----				
	Zuchtfärsen	2614	-----				
	Mastfärsen	2615	-----				
	Milchkühe	2616	-----				
	Ammen- und Mutterkühe	2617	-----				
	Schlacht- und Mastkühe	2618	-----				
	Männliche Kälber bis 0,5 Jahre	2620	-----				
	Männliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2621	-----				
	Männliche Jungrinder über 1 bis 1,5 Jahre	2622	-----				
	Männliche Jungrinder über 1,5 bis 2 Jahre	2623	-----				
	Männliche Mastrinder über 2 Jahre	2624	-----				
	Zuchtbullen	2625	-----				
	Ferkel bis 10 kg	2630	-----				
	Ferkel 10 kg bis 30 25 kg	2631	-----				
	Läufer 30 25 bis 50 kg	2633	-----				
	Mastschweine über 50 kg	2634	-----				
	Jungsauen	2635	-----				
	Zuchtsauen	2636	-----				
	Jungeber, 50 bis 120 kg	2637	-----				
	Zuchteber	2638	-----				
	Lämmer bis 6 Monate	2640	-----				
	Jungschafe über 6 bis 12 Monate	2641	-----				
	Jungschafe über 12 bis 20 Monate	2642	-----				
	Mutterschafe	2643	-----				
	Zuchtböcke	2644	-----				
	Hühnerküken	2650	-----				
	Junghennen	2651	-----				
	Legehennen	2652	-----				
	Jungmasthühner	2653	-----				
	Mastenten	2654	-----				
	Mastputen	2655	-----				
	Mastgänse	2656	-----				
	Zuchtputen, -enten, -gänse	2657	-----				
	Hühnereier	2658	-----				
	Sonstiges Geflügel, sonstige Eier	2659	-----				
	Damkälber unter 1 Jahr	2663	-----				
	Damschaltiere und Damspieß (1 bis 2 J.)	2664	-----				
	Damaltiere	2665	-----				
	Damhirsche einschließlich Damknieper	2666	-----				
	Mutterziegen	2672	-----				
	Sonstige Ziegen	2673	-----				
	Mastkaninchen	2676	-----				
	Zucht- und Angorakaninchen	2677	-----				
	Pelztiere	2678	-----				
	Sonstige Tiere	2680	-----				
	Bienenstöcke	2681	-----				
	Forellen	2690	-----				
	Karpfen	2691	-----				
	Hechte	2692	-----				
	Sonstige Süßwasserfische	2697	-----				
	Kraftfutter für Pferde	2701					
	Rauh- und Saftfutter für Pferde	2702					
	Kraftfutter für Rinder	2705					
	Rauh- und Saftfutter für Rinder	2706					
	Futtermittel für Schweine	2709					
	Futtermittel für Geflügel	2712					
	Kraftfutter für Schafe und Ziegen	2714					
	Rauh-, Saftfutter für Schafe und Ziegen	2715					
	Futtermittel für sonstige Tiere	2718					
		2719					
	Besamung	2720					
	Tierarzt	2721					
	Reinigung/Desinfektion	2722					
	Sonstiges Material für Tierproduktion	2726					
	Sonstige bezogene Leistungen für Tierprod.	2728					
		2729					
	c) Kellerei						
	Zukauf von Trauben/Maische	2730					
	Zukauf von Most/Wein	2732					
	Fassweinausbau einschließl. Zuckerzukauf	2734					
	Flaschen, Korken, Kapsel, Etikett, einschließ- lich Materialaufwand für Flaschenfüllung	2736					
		2739					

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
d) Forst und Jagd						
Materialaufwand für Holzernte	2740					
Sonstiger Materialaufwand für Forst	2743					
Lohnarbeit, Maschinenmiete für Holzernte	2744					
Sonst. Lohnarbeit, Maschinenmiete für Forst	2747					
Jagd	2748					
	2749					
e) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
Hofladen	2751					
Straußwirtschaft/Reiterstube	2752					
Brennerei	2753					
Biogasanlage (allgemeiner Aufwand)	2754					
Substrate - NawaRos	2755					
Gärhilfstoffe, Zusatzstoffe Biogas	2756					
Sonstige Nebenbetriebe	2758					
Wareneinkauf	2759					
Friedhofsgärtnerei	2760					
Garten- und Landschaftsbau	2761					
Aufwand für Lohnarbeit, Maschinenmiete	2762					
Fremdenverkehr	2763					
Charter	2764					
Landschaftspflege	2765					
Sonstige Dienstleistungen	2767					
	2769					
f) Sonstiger Materialaufwand						
Heizmaterial	2770					
Strom	2771					
Wasser, Abwasser, Eis	2772					
Dieselmotorkraftstoff	2773					
Sonstige Treib- und Schmierstoffe	2774					
Heizmaterial - davon Erdgas und industriell erzeugte Gase	2775					
Heizmaterial - davon Erdöl und Erdölerzeugnisse	2776					
Heizmaterial - davon feste fossile Brennstoffe	2777					
Heizmaterial - davon erneuerbare Brennstoffe	2778					
Heizmaterial - davon anderer Ursprung	2779					
Verpackungsmaterial	2780					
Anderer Materialaufwand	2781					
Lohnarbeit und Maschinenmiete	2782					
Lade- und Löschkosten	2783					
Anderer bezogene Leistungen	2784					
	2785					
g) Erhaltene Nachlässe	2786					
h) Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2787					
i) Bestandsänderungen Waren	2788					
Summe aus 2599, 2729, 2739, 2749, 2769, 2785, 2786, 2787, 2788	2789					
7. Personalaufwand						
Löhne u. Gehälter für ständige Arbeitskr.	2790					
Löhne für nichtständige Arbeitskräfte	2791					
Aufwendungen für Altersversorgung	2792					
Soziale Abgaben	2793					
Aufwendungen für Unterstützung	2794					
Betriebliche Unfallversicherung	2798					
	2799					
8. Abschreibungen						
auf immaterielle Vermögensgegenst.(planmäßig)	2800	-----				
auf Sachanlagen (planmäßig)	2801	-----				
Außerplanmäßige Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände.	2802	-----				
auf Sachanlagen (außerplanmäßig)		-----				
Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonder- abschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen	2803	-----				
auf Tiere in unüblicher Höhe	2804	-----				
auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe	2805	-----				
auf Umlaufvermögen wegen zukünftiger Wert- schwankungen in unüblicher Höhe	2806	-----				
auf das Sonderverlustkonto	2808	-----				
	2809	-----				
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Unterhaltung						
Unterhaltung Bodenverbesserungen	2810					
Unterhaltung bauliche Anlagen	2811					
Unterhaltung Wohngebäude	2812					
Unterhaltung Wirtschaftsgebäude	2813					
Unterhaltung Gewächshäuser (Gebäude)	2814					
Unterhaltung Biogasanlage	2815					
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	2816					
Unterhaltung Maschinen und Geräte	2817					
Unterhaltung Gewächshäuser (Betriebsvorr.)	2818					
Unterhaltung Heizanlagen	2819					
Unterhaltung Kellereinrichtung	2820					
Unterhaltung Fischereifahrzeuge	2821					

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
Unterhaltung Fischereifahrzeugmotoren	2822		-----			
Unterhaltung Fischerei- und Bordgeräte	2823		-----			
Unterhaltung PKW	2824		-----			
Unterhaltung Fuhrpark	2825		-----			
Unterh. and. Anlagen, Betriebs- und Gesch.	2826		-----			
Unterhaltung Dauerkulturen	2828		-----			
	2829		-----			
b) Betriebsversicherungen						
Gebäudeversicherungen	2830		-----			
PKW-Versicherungen	2831		-----			
Kraftfahrzeugversicherungen	2832		-----			
Hagel- und Mehrgefahrenversicherung	2833		-----			
Tierversicherungen	2834		-----			
Waldbrandversicherung	2835		-----			
Rechtsschutz	2836		-----			
Haftpflicht	2837		-----			
Sonstige Betriebsversicherungen	2838		-----			
	2839		-----			
c) Sonstiger Betriebsaufwand						
Pachtaufwendungen für luf. Flächen (inkl. GrSt. Pachtfläche)	2840					
Leasing	2841					
Pachtaufwendungen für Lieferrechte	2842					
Sonstige Pacht- und Mietaufwendungen	2845					
Grundabgaben (Wasserlasten, Bodenverband)	2846					
Landwirtschaftskammerumlage	2847					
Abgabe Milchüberlieferung	2848					
Produktionsabgabe Zucker	2849					
Umsatzsteuerzahllast für bestimmte Sägewerks- erzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssig- keiten bei pauschalierenden Betrieben	2850					
Sonstige Abgaben	2851					
Beiträge für Verbände	2852					
Geschenke bis 40 € (§ 4 Abs. 5 EStG)	2853					
Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	2854					
Steuerberatung, Buchführung, Prüfung	2855					
Wirtschaftsberatung	2856					
Rechtsberatung	2857					
Beratungsgebühren der Forstverwaltung	2858					
Betriebshaushalt	2859					
Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	2860					
Einstellungen in den Sonderposten für Investitionszulagen und -zuschüsse	2861					
Zuführungen zu den Rückstellungen	2862					
Nicht abzugsfähige Betriebsaufwendungen	2863					
Vermittlungsgebühren für Holzverkauf	2864					
Vertriebsaufwand	2865					
Telekommunikation	2866					
Zeitraumzugehörige Vorsteuer	2867					
Sonstiger Betriebsaufwand	2868					
	2869					
d) Zeitraumfremde Aufwendungen						
Aufwendg. a.d. Abgang v. imma. Vermögensg.	2870					
Aufwendg. a.d. Abgang v. Grundst., Bauten	2871					
Aufwendg. a.d. Abgang v. techn. Anl. u. Masch.	2872					
Aufwendg. a.d. Abgang v. and. Anlagen, B&G	2873					
Aufwendg. a.d. Abgang v. stehendem Holz	2887					
Aufwendg. a.d. Abgang v. Dauerkulturen	2888					
Aufwendg. a.d. Abgang v. Finanzanlagen	2889					
Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	2890					
Einstellungen in den Sonderposten wegen Sonder-AFA/steuerr. Herabsetzungsbetrag						
Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	2891					
Einstellungen in die steuerfreien Rücklagen	2892					
Einstellungen in den sonstigen SoPo	2893					
Zeitraumfremde Vorsteuer	2894					
Sonstige zeitraumfremde Aufwendungen	2895					
	2896					
Summe aus 2829, 2839, 2869, 2896	2897					
Betriebsergebnis (2339+2347+2348+ 2349+2498+2789+2799+2809+2897)	2899					
10. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben						
	2900					
- davon aus verbundenen Unternehmen	2901					
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens						
	2902					
- davon aus verbundenen Unternehmen	2903					

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
12. Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	2904					
- davon aus verbundenen Unternehmen	2905					
13. Erträge aus Gewinngemeinschaft, Gewinn- und Teilgewinnabfüh- rungsverträgen	2906					
14. Erträge aus Verlustübernahme	2908					
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens	2910					
- davon aus verbundenen Unternehmen	2911					
16. Aufwendungen aus Verlustüber- nahme	2912					
17. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- oder Teilgewinnabfüh- rungsvertrages abgeführter Gewinn	2913					
18. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	2914					
- davon aus verbundenen Unternehmen	2915					
19. Finanzergebnis (Saldo aus 2900, '02, 2904, '06, '08, '10, '12, '13, '14, '16)	2918					
20. Ergebnis vor Steuern EE (Saldo 2899, 2918)	2919					
21. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
Körperschaftsteuer	2930					
Kapitalertragsteuer	2931					
Gewerbesteuer	2932					
Aufwand/Ertrag aus Zuführung bzw. Auflösung latenter Steuern	2933					
Steuern vom Einkommen und Ertrag aus anderen Abrechnungsperioden	2934					
Summe (2930 bis 2934)	2935					
22. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und Ertrag (Saldo aus 2899, 2918 und 2935)	2937					
23. Sonstige Steuern						
Grundsteuer für Eigentumsflächen	2940					
PKW-Steuer	2941					
Kraftfahrzeugsteuer	2942					
Sonstige Betriebssteuern	2948					
	2949					
24. Gewinn / Verlust *(Spalte 5 und 6), Einnahme/Ausgabeüberschuss (Spalte2), Saldo aus 2919, 2935, 2949	2959					

*) Bei Kapitalgesellschaften lautet die Bezeichnung "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" statt "Gewinn / Verlust".

3. Anhang zur Bilanz

Anlagenspiegel Verbuchungshinweis zu Codes 3009 bis 3089 siehe Textteil 3. Anhang zur Bilanz (Anlagenspiegel)

(in €)	Code	Anschaffungs-, Herstellungskosten (AHK)	Zugänge AHK	Abgänge AHK	Umbuchungen AHK	Anschaffungs-, Herstellungskosten am Ende GJ
1		(+) 2	(+) 3	(-) 4	(+/-) 5	(=) 6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.	Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3009				
2.	Milchlieferrecht	3010				
3.	Zahlungsansprüche					
	Betriebsprämie	3012				
4.	Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen	3014				
5.	Geschäfts- oder Firmenwert	3015				
6.	Geleistete Anzahlungen	3018				
		3019				
II. Sachanlagen						
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken					
	Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG	3020				
	Sonstiger Boden	3021				
	Bodenverbesserungen	3022				
	Bauliche Anlagen	3023				
	Wohngebäude	3024				
	Wirtschaftsgebäude	3025				
	Gewächshäuser (Gebäude)	3026				
	Biogasanlage	3027				
		3029				
2.	Technische Anlagen und Maschinen					
	Betriebsvorrichtungen	3030				
	Maschinen und Geräte	3031				
	Gewächshäuser (Betriebsv.)	3032				
	Heizanlagen	3033				
	Kellereinrichtung	3034				
	Fischereifahrzeuge	3035				
	Fischereifahrzeugmotoren	3036				
	Fischerei- und Bordgeräte	3037				
		3039				
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	PKW	3040				
	Fuhrpark	3041				
	Werkstatteinrichtung	3043				
	Verkaufsraumeinrichtung	3045				
	Büroeinrichtung	3046				
	Sonstiges	3047				
	Geringwert. Wirtschaftsgüter	3048				
		3049				
4.	Stehendes Holz	3069				
5.	Dauerkulturen	3076				
6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3078				
	Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78	3079				
III. Finanzanlagen						
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	3080				
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3081				
3.	Beteiligungen	3082				
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3083				
5.	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	3084				
6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	3085				
7.	Ausleihungen an Gesellschafter	3086				
8.	Sonstige Ausleihungen	3087				
		3088				
	Summe aus 3019, 3079, 3088	3089				

Anlagenpiegel Verbuchungshinweis zu Codes 3009 bis 3089 siehe Textteil 3. Anhang zur Bilanz (Anlagenpiegel)

(in €)	Code	kumulierte Abschreibung (AfA) am Anfang GJ (+) 7	AfA GJ (+) 8	kum. AfA auf Zugänge GJ (+) 9	Abgänge kum. AfA GJ (-) 10	Umbuchungen kum. AfA GJ (+/-) 11	kumulierte Abschreibung (AfA) Am Ende GJ (=) 12
1							

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte 3009
- ~~2. Milchlieferrecht 3010~~
- ~~3. Zahlungsansprüche Betriebsprämie 3012~~
4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen 3014
5. Geschäfts- oder Firmenwert 3015
6. Geleistete Anzahlungen 3018
3019

II. Sachanlagen

1. **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken**
 - Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG 3020
 - Sonstiger Boden 3021
 - Bodenverbesserungen 3022
 - Bauliche Anlagen 3023
 - Wohngebäude 3024
 - Wirtschaftsgebäude 3025
 - Gewächshäuser (Gebäude) 3026
 - Biogasanlage 3027
3029
 2. **Technische Anlagen und Maschinen**
 - Betriebsvorrichtungen 3030
 - Maschinen und Geräte 3031
 - Gewächshäuser (Betriebsv.) 3032
 - Heizanlagen 3033
 - Kellereinrichtung 3034
 - Fischereifahrzeuge 3035
 - Fischereifahrzeugmotoren 3036
 - Fischerei- und Bordgeräte 3037
3039
 3. **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
 - PKW 3040
 - Fuhrpark 3041
 - Werkstatteinrichtung 3043
 - Verkaufsraumeinrichtung 3045
 - Büroeinrichtung 3046
 - Sonstiges 3047
 - Geringwert. Wirtschaftsgüter 3048
3049
 4. **Stehendes Holz** 3069
 5. **Dauerkulturen** 3076
 6. **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** 3078
- Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78 3079**

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 3080
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3081
 3. Beteiligungen 3082
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3083
 5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3084
 6. Wertpapiere des Anlagevermögens 3085
 7. Ausleihungen an Gesellschafter 3086
 8. Sonstige Ausleihungen 3087
3088
- Summe aus 3019, 3079, 3088 3089**

Anlagenpiegel Verbuchungshinweis zu Codes 3009 bis 3089 siehe Textteil 3. Anhang zur Bilanz (Anlagenpiegel)

(in €)	Code	Zuschreibung GJ	Buchwert GJ (Sp. 6-12+13)	Buchwert VJ
1		(+) 13	(+) 14	(+) 15

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte 3009
 - ~~2. Milchlieferrecht 3010~~
 - ~~3. Zahlungsansprüche~~
~~Betriebsprämie 3012~~
 4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen 3014
 5. Geschäfts- oder Firmenwert 3015
 6. Geleistete Anzahlungen 3018
- 3019**

II. Sachanlagen

1. **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken**
Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG 3020
Sonstiger Boden 3021
Bodenverbesserungen 3022
Bauliche Anlagen 3023
Wohngebäude 3024
Wirtschaftsgebäude 3025
Gewächshäuser (Gebäude) 3026
Biogasanlage 3027
 2. **Technische Anlagen und Maschinen**
Betriebsvorrichtungen 3030
Maschinen und Geräte 3031
Gewächshäuser (Betriebsv.) 3032
Heizanlagen 3033
Kellereinrichtung 3034
Fischereifahrzeuge 3035
Fischereifahrzeugmotoren 3036
Fischerei- und Bordgeräte 3037
 3. **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
PKW 3040
Fuhrpark 3041
Werkstatteinrichtung 3043
Verkaufsraumeinrichtung 3045
Büroeinrichtung 3046
Sonstiges 3047
Geringwert. Wirtschaftsgüter 3048
 4. **Stehendes Holz** 3069
 5. **Dauerkulturen** 3076
 6. **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** 3078
- Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78 3079**

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 3080
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3081
 3. Beteiligungen 3082
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3083
 5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3084
 6. Wertpapiere des Anlagevermögens 3085
 7. Ausleihungen an Gesellschafter 3086
 8. Sonstige Ausleihungen 3087
- Summe aus 3019, 3079, 3088 3089**

Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)

(Werte in €, Mengen in dt bzw. ha oder laut Spalte 1)	Code	Anfangsbestand			Endbestand			Bestands- änderung in €
		Menge	Einzelwert	Gesamtwert	Menge	Einzelwert	Gesamtwert	
1		2	3	4	5	6	7	8
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (dt)								
Kalkammonsalpeter (KAS)	3210							
Harnstoff	3211							
Ammonsulfatsalpeter	3212							
AHL	3213							
Schwefelsaures Ammoniak	3214							
Kalkstickstoff	3215							
Sonstiger Stickstoffdünger	3216							
Superphosphat	3217							
Triple-Superphosphat	3218							
Kali 40%	3219							
Kali 50%	3220							
Kali 60%	3221							
Patentkali	3222							
Sonstiger K-Dünger	3223							
Diammonphosphat (18/46)	3224							
NP-Dünger 20/20	3225							
Sonstiger NP Dünger	3226							
PK-Dünger	3227							
NK-Dünger	3228							
NPK 12/12/17	3229							
NPK 13/13/21	3230							
NPK 14/10/20	3231							
NPK 15/15/15	3232							
NPK 20/8/8	3233							
NPK 24/8/8	3234							
Sonstiger P-, PK-, NK-, NPK-Dünger	3237							
Kalk	3238							
Düngemittel allgemein	3239							
Organische Düngemittel	3240							
Sonst. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	3298							
Summe aus 3200 bis 3298	3299							
Feldinventar (ha)								
Winterweizen, Dinkel	3301							
Sommerweizen	3302							
Hartweizen, Durum	3303							
Roggen	3304							
Wintergerste	3305							
Sommergerste	3306							
Hafer	3307							
Sommernenggetreide	3308							
Wintermenggetreide	3309							
Körnermais	3310							
CCM	3311							
Triticale	3312							
Sonstiges Getreide	3317							
Ackerbohnen	3320							
Futtererbsen	3321							
Sonstige Hülsenfrüchte für Futterzwecke	3322							
Sonstige Hülsenfrüchte	3323							
Winterraps	3324							
Sommerraps und Rübsen	3325							
Sonnenblumen	3326							
Sojabohnen	3327							
Andere Ölsaaten (außer Öllein)	3328							
Faserpflanzen	3329							
Öllein	3330							
Energiegetreide	3331							
Energiemais	3332							
Energieeiweißpflanzen	3333							
Energieölsaaten	3334							
Energierüben	3335							
Kartoffeln	3339							
Zuckerrüben	3340							
Feldgemüse	3359							
Tabak	3360							
Grassamen	3361							
Sonstige Sämereien im Feldanbau	3362							
Arznei-, Gewürz-, Aroma-, Duftpflanzen	3363							
Sonstige Energiepflanzen	3364							
Sonstige nachwachsende Rohstoffe	3366							
Vergesellschaftete Kulturen	3368							
Andere Handelsgewächse	3369							
Silomais, Lieschkolbenschrot	3370							
Futterhackfrüchte	3372							
Klee, Klee gras, Klee gemisch	3373							
Zwischenfrüchte	3374							
Ackerwiesen	3375							
Dauerwiesen und Weiden	3376							
Getreidegrünfütter	3378							
Sonstige Futterpflanzen	3379							

Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)

(Werte in €, Mengen in dt bzw. ha oder laut Spalte 1)	Code	Anfangsbestand			Endbestand			Bestands- änderung in €
		Menge	Einzelwert	Gesamtwert	Menge	Einzelwert	Gesamtwert	
1		2	3	4	5	6	7	8
Hopfen, Umlaufvermögen	3380							
Sonstige landw. Kulturen, Umlaufverm.	3388							
Blühstreifen einjährig	3394							
Blühstreifen mehrjährig	3395							
Flächenstilllegung	3396							
Flächenstilllegung für mind. 10 Jahre	3397							
Brache	3398							
Apfel, Umlaufvermögen	3400							
Sonstiges Kernobst, Umlaufvermögen	3401							
Süßkirschen, Umlaufvermögen	3402							
Sauerkirschen, Schattenmorellen, Uv.	3403							
Pflaumen und Zwetschgen, Umlaufverm.	3404							
Sonstiges Steinobst, Umlaufvermögen	3405							
Schalenobst, Umlaufvermögen	3406							
Erdbeeren, Umlaufvermögen	3407							
Sonstige Beeren, Umlaufvermögen	3408							
Gemüse im Freilandanbau	3419							
Gemüse in Gewächshäusern	3429							
Zierpflanzen im Freilandanbau	3439							
Zierpflanzen in Gewächshäusern	3449							
Baumschule	3460							
Sämereien des Gartenbaus	3466							
Übriges Feldinventar des Gartenbaus	3467							
Rebfläche, Direktzuanlagen, Umlaufv.	3490							
Rebfläche, Seilzuanlagen, Umlaufverm.	3491							
Junganlagen (1. Standjahr), Umlaufv.	3495							
Rebbrache, Umlaufvermögen	3497							
Rebschnittgarten, Rebschule, Umlaufv.	3498							
Summe Feldinventar aus 3300 bis 3498	3499							

Sonstige unfertige Erzeugnisse (dt)

Summe aus 3500 bis 3598 **3599**

Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse (dt)

Winterweizen, Dinkel	3601
Sommerweizen	3602
Hartweizen, Durum	3603
Roggen	3604
Wintergerste	3605
Sommergerste	3606
Hafer	3607
Sommernenggetreide	3608
Wintermenggetreide	3609
Körnermais	3610
CCM	3611
Triticale	3612
Sonstiges Getreide	3617
Stroh	3618
Ackerbohnen	3620
Futtererbsen	3621
Sonstige Hülsenfrüchte für Futterzwecke	3622
Sonstige Hülsenfrüchte	3623
Winterraps	3624
Sommerraps und Rübsen	3625
Sonnenblumen	3626
Sojabohnen	3627
Andere Ölsaaten (außer Öllein)	3628
Faserpflanzen	3629
Öllein	3630
Energiegetreide	3631
Energiemais	3632
Energieeiweißpflanzen	3633
Energieölsaaten	3634
Energierüben	3635
Kartoffeln	3639
Zuckerrüben	3640
Rübenblatt	3648
Feldgemüse	3659

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Geburtsjahr des Geschäftsführers/hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden	8000
Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter	8001
- davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft	8002
- davon mitarbeitend	8003

Natürliche Verhältnisse und Organisation

Höhenlage (Code)	8010
Hangneigung (Code)	8011
Weidetage auf Almen (Tage)	8012
Bewässerte LF (ha)	8014
Bewässerbare LF (ha)	8015
Flächen mit Bewirtschaftungsaufgabe (ha)	8016
Anzahl der Schläge	8018
Zahl der Pensionspferde	8019

Zahlungsansprüche und Sonstiges

Natürlicher Fettgehalt Milch (%)	8025
Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche	8040

Außerbilanzielle Gewinnänderung

Gewinnzuschlag nach § 4 Abs. 4 a EStG	8050
Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)	8052
Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)	8053

Ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening

Landschaftselemente	8060
Pufferstreifen und Feldränder	8061
Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern	8062
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb	8063
Aufforstungsflächen	8064
Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründeecke	8065
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	8066
Brachliegende Flächen	8067
Honigbrache (einjährig)	8068
Honigbrache (mehrjährig)	8069
Miscanthus	8070
Silphium perfoliatum (durchwachsene Silphie)	8071

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau (%)

Eigener Ausschank	8080
Endverbraucher	8081
Gastronomie, Großküche	8082
Einzelhandel, Fahrverkauf (Breitfahren)	8083
Großhandel, Großhändler, Kommissionär	8084
Genossenschaft/Versteigerung	8085
Verwertungsindustrie	8086
Erzeuger zur Weiterverarbeitung	8087
Export	8088
Sonstige	8089

Aufteilung Eigenproduktion (Code 2269) im Gartenbau (%)

Anteil Schnittblumen	8090
Anteil Topfpflanzen	8091
Übriger Gartenbau	8092
	<u>100</u>

Grundflächen im Gartenbau (ha)

Gemüse im Freiland	8094
Gemüse in Gewächshäusern	8095
Zierpflanzen im Freiland	8096
Zierpflanzen in Gewächshäusern	8097
Baumschulflächen	8098
Gartenbaufläche insgesamt (Summe aus 8094-8098)	8099

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

Fahrzeug	
Verbrauchter Treibstoff (Liter)	8107

100

Umsatzsteuer bei Regelbesteuerung (€)

Umsatzsteuer im Geschäftsjahr	8120
Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr	8124
Sonstige Vorsteuer im Geschäftsjahr	8128

Zusätzliche Angaben für juristische Personen (einschl. GmbH & Co KG)

Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (€)	
Restlaufzeit < 1 Jahr	8140
Restlaufzeit > 1 - 5 Jahre	8141
Restlaufzeit > 5 Jahre	8142

Tilgung von Altschulden und Zahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (€)	8143
---	------

Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen (N, P, K) aus Mineraldüngemitteln

Zufuhr Stickstoff (kg N/ha LF)	8150
Zufuhr Phosphor (kg P ₂ O ₅ /ha LF)	8153
Zufuhr Kali (kg K ₂ O/ha LF)	8156

Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)

Einkünfte des/ der Betriebsinhaber(s): (Kalenderjahr, in €)

Jahr des Einkommensteuerbescheids	8159
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	8160
dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an anderen	
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	
bzw. ausgelagerten Betriebsteilen	8161
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8162
dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas	8163
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik	8164
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit	8167
Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben	8168
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	8212
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	8213
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8214
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	8215
Sonstige Einkünfte	8216
Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten	8218
Summe der positiven Einkünfte	8219

Erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (in €)

Erhaltene Vermögensübertragungen (Schenkungen, Erbschaften)	8220
Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld	8221
Wohngeld	8222
Kindergeld, -zuschlag	8223
Bafög, Elterngeld, Erziehungsgeld	8224
Renten, Pensionen	8225
Sonstige erhaltene Einkommensübertragungen	8228
Summe aus 8220 bis 8228	8229

Geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen (in €)

Gewährte Vermögensübertragungen (Schenkungen)	8230
Einkommensübertragungen an die Altenteiler	8231
Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Pers.	8232
Sonstige gewährte Einkommensübertragungen	8238
Summe aus 8230 bis 8238	8239

Private Steuern (in €)

Einkommensteuer	8240
Kirchensteuer	8241
Vermögensteuer	8242
Grundsteuer	8243
Kraftfahrzeugsteuer	8244
Sonstige private Steuern	8248
Summe aus 8240 bis 8248	8249

Private Versicherungen (in €)

Landwirtschaftliche Krankenversicherung	8250
Seekrankenkasse	8251
Sonstige Krankenversicherung	8252
Altershilfe	8253
Seekasse/Seemannskasse	8254
Sonstige Rentenversicherung	8255
Unfallversicherung	8256
Lebensversicherung	8257
Rechtsschutzversicherung	8266
Sonstige Sachversicherungen	8267
Sonstige Versicherungen	8268
Summe aus 8250 bis 8268	8269

Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1a	8301
Öko-Regelung 1b	8302
Öko-Regelung 1c	8303
Öko-Regelung 1d	8304
Öko-Regelung 2	8305
Öko-Regelung 3	8306
Öko-Regelung 4	8307
Öko-Regelung 5	8308
Öko-Regelung 6	8309
Öko-Regelung 7	8310

GLÖZ-Standards

GLÖZ 2 – insgesamt	8330
GLÖZ 2 – Dauergrünland	8331
GLÖZ 2 – Ackerland	8332
GLÖZ 2 – Dauerkultur	8333
GLÖZ 8 – insgesamt	8380
GLÖZ 8 – Landschaftselemente	8381
GLÖZ 9	8390

Anlage 5: Lohnansätze für das Kalenderjahr 2024 bzw. Wirtschaftsjahr 2024/25

Erläuterungen zur Berechnung der Lohnansätze

Die bis zum Abrechnungszeitraum 2012/13 gültige Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag (BLZ) in den landwirtschaftlichen Betrieben wurde geändert. Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/14 wird zum einheitlichen Grundlohn des Betriebsleiters ein Betriebsleiterzuschlag in Abhängigkeit der nachstehend aufgeführten 4 Kenngrößen berechnet:

1. Die landwirtschaftliche genutzte Fläche trägt mit einem Koeffizienten von 3,17 € je ha zur Erhöhung des BLZ bei.
2. Je Tausend Euro Bilanzvermögen steigt der BLZ um 0,93 €.
3. Je Tausend Euro Umsatzerlöse steigt der BLZ um 2,21 €.
4. Mit jeder im Betrieb beschäftigten Arbeitskraft verringert sich der BLZ um 227,00 €.

Grundlage des neuen Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der Ist-Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben Juristischer Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen. Dieser ist mit Hilfe mathematisch/statistischer Methoden unter Nutzung der Buchführungsdaten aus 5 Abrechnungszeiträumen ermittelt worden.

Die Berechnungsformel für das Kalenderjahr 2024 bzw. Wirtschaftsjahr 2024/25 lautet demensprechend:

Lohnansatz Betriebsleiter = Grundlohn

43.122 € * AK Betriebsleiter

Betriebsleiterzuschlag (BLZ)

- + 3,17 € * ha LF
- + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
- + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskräfte

1. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters im Gartenbau

Grundlohn des Betriebsleiters: **55.562 €**

Betriebsleiterzuschlag:
130 € / 5.000 € Umsatz

2. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften im Gartenbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige im Gartenbau
AK	€/Jahr
1,00	40.854
0,95	38.812
0,90	36.769
0,85	34.726
0,80	32.683
0,75	30.641
0,70	28.598
0,65	26.555
0,60	24.513
0,55	22.470
0,50	20.427
0,45	18.384
0,40	16.342
0,35	14.299
0,30	12.256
0,25	10.214
0,20	8.171
0,15	6.128
0,10	4.085
0,05	2.043

3. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters in der Landwirtschaft und im Weinbau¹⁾

Grundlohn des Betriebsleiters: **43.122 €**

Betriebsleiterzuschlag:
+ 3,17 € * ha LF
+ 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
+ 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskraft

4. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Weinbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige in der Landwirtschaft und im Weinbau
AK	€/Jahr
1,00	33.737
0,95	32.050
0,90	30.363
0,85	28.676
0,80	26.989
0,75	25.302
0,70	23.616
0,65	21.929
0,60	20.242
0,55	18.555
0,50	16.868
0,45	15.181
0,40	13.495
0,35	11.808
0,30	10.121
0,25	8.434
0,20	6.747
0,15	5.060
0,10	3.374
0,05	1.687

1) **Beispielberechnung:**

(Betrieb mit 1 AK Betriebsleiter und 0,9 weiteren nAK)

zu 3. Grundlohn Betriebsleiter (1 AK) **43.122 €**

Betriebsleiterzuschlag:

Fläche ha LF + 78 * 3,17 = + 247,26 €
 Bilanzvermögen Tsd. € + 779 * 0,93 = + 724,47 €
 Umsatzerlöse Tsd. € + 298 * 2,21 = + 658,58 €
 Vollarbeitskräfte Zahl - 1,9 * - 227 = - 431,30 €
 Summe **Betriebsleiterzuschlag** = 1.199,01 €

Lohnansatz Betriebsleiter insgesamt = **44.321 €**

zu 4. **Lohnansatz** weitere nAK + 0,9 * 33.737 = + 30.363 €

Lohnansatz Unternehmen = **74.684 €**

Anlage 7: Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete

Das gesamte Verzeichnis steht im Internet unter

<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0113004-2024.pdf>

Bei Bedarf kann es auch unter den folgenden Adressen angefordert werden:

BMEL
Referat 723
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

E-Mail: 723-Testbetriebsnetz@bmel.bund.de

Telefon: 0228/99 529-3572

